

Die Augustiner-Urkunden des Stadtarchivs Baden



S. FRIDRICI CHREUSPECH
(Siegel Friedrichs von Chreusbach, 1336)
„sprechendes Wappen“: Chreusbach = Krebsbach, daher die Krebschere

Im Jahre 1285 stiftete Leutold von Chreusbach gemeinsam mit seiner Frau Euphemia und seinen fünf Söhnen das Badener Augustinerkloster. Es bestand 1285–1545 und 1583–1812. Die ehemalige Klosterkirche lebt in der heutigen Frauenkirche weiter (wo das Grabmal Leutold und Euphemias erhalten ist), in den Klostergebäuden ist derzeit das Bundesgymnasium Frauengasse untergebracht.

Das Archiv des Klosters kam nach der Aufhebung in den Besitz des Freiherrn von Haan, wurde 1833 vom Verein der behauenen Bürger Badens übernommen und 1876 mit dem Badener Stadtarchiv vereinigt.

Die Augustiner-Urkunden sind die ältesten ausführlichen Quellen zur Geschichte Badens. Allein aus Spätmittelalter und Frühneuzeit sind 42 Urkunden im Original erhalten, weitere 48 in Abschrift. Anhand dieser Dokumente können wir nachvollziehen, wie als Folge der Klostergründung 1285 in rascher Folge die Südseite des Hauptplatzes und die Wassergasse verbaut wurden. Wir erfahren interessante technische Details über eine Generalsanierung des Mühlbachs im Jahr 1357. Der Josefsplatz diente bis 1393 als Weide – erst in diesem Jahr errichtete der Bader/Wundarzt Siegfried (im Originaltext nennt er sich „Seidel der Scherer“) das Bad, das später Josefsbad genannt wurde.

Wir bekommen aber nicht nur Einblick in die frühe Entwicklung unserer Stadt, sondern auch in das Denken und Fühlen unserer Vorfahren. Das beginnt schon bei den Siegeln, mit denen die Gültigkeit der Urkunde bestätigt wurde – vielfach sind sie liebevoll als Kleinkunstwerke ausgestaltet. Wir sehen aber auch, wie man versuchte, mit dem unerbittlichen Schicksal geradezu Geschäfte abzuschließen: „... wir wollen das

Rudolf Maurer

Die Augustiner-Urkunden des Stadtarchivs Baden (Übersetzung)

Baden 1998

ISBN 3-901951-14-8

F.d.I.v.: Städt. Sammlungen Baden - Archiv/Rollettmuseum

Illustration: Barbara Märzweiler

Vervielfältigung:



Digital-Job Baden, Tel.: 02252 / 206 632
Grabengasse 20, 2500 Baden

Vorwort

Zu den ältesten Beständen des Badener Stadtarchivs und zu den ältesten Quellen zur Geschichte der Stadt Baden überhaupt zählen die Urkunden des ehem. Badener Augustinerklosters. Dankenswerterweise hat sie die österreichische Akademie der Wissenschaften durch eine moderne Edition der Fachwelt zugänglich gemacht.

Um sie auch dem Nicht-Spezialisten wenigstens teilweise zu erschließen, lege ich in dieser Arbeit alle Originalurkunden des Stadtarchivs, soweit sie sich direkt mit dem Badener Kloster befassen, in Übersetzung vor. Außerdem wurden viele Texte, die nur in Abschrift erhalten sind, und einige besonders wichtige aus auswärtigen Archiven einbezogen - eine Auswahl, die naturgemäß etwas subjektiv ist.

Die Übersetzung ist vor allem auf Verständlichkeit ausgerichtet, sodaß Fachausdrücke der mittelalterlichen Rechtssprache nicht unbedingt durch solche der Gegenwart wiedergegeben sind. Wer es genauer braucht, kann sich am Originaltext orientieren.

Übersetzungsschwierigkeiten ergaben sich häufig aus den uns ungewohnten Rechtsverhältnissen, drei Ausdrücke mußten überhaupt unübersetzt beibehalten werden, weil es keine moderne Entsprechung gibt:

*) Gewähr: Erst wenn der Grundherr die Gewähr erteilte, war der Eigentümer einer Realität offiziell anerkannt; vereinfacht gesprochen, entspricht also die Gewähr in Etwa einer Grundbucheintragung.

*) Gülte: Als Gülte bezeichnete man jede Art von regelmäßigem Einkommen, das ein Grundherr von den ihm unterstehenden Realitäten bezog (meist ein „Grunddienst“ oder ein „Bergrecht“, beides eine Art Grundsteuer).

*) Burgrecht: Als Burgrecht wurden verschiedene Arten von ablösbaren Sonderabgaben bezeichnet. Häufig handelte es sich um verdeckte Kreditzinsen (die ja offiziell verboten waren) - dem Geldgeber wurde eine jährliche Abgabe bezahlt, die erst erlosch, wenn das Kapital zurückgezahlt war. Aber Realitätenbesitzer konnten sich auch selbst zu einem Burgrecht verpflichten, etwa um eine Seelenmesse zu stiften.

Bleibt zu hoffen, daß durch die Befassung mit den „Urtexten“ unserer Geschichtsquellen wenigstens einige der Irrtümer, die die Geschichtsschreibung Badens seit 200 Jahren mitschleppt, endlich verschwinden!

Baden, im Oktober 1998

R. Maurer

1. 1285 Juni 9
(StA B, Haan Nr. 1)

Im Namen des Herrn, amen.

Wir, Ritter Leutold von Chreusbach, haben bedacht, daß wir kein bleibendes Bürgerrecht auf dieser Welt haben. Daher haben wir beschlossen, mit den Gütern, die uns vom Herrn übertragen wurden, das künftige himmlische Bürgerrecht zu suchen, wo man das Hundertfache zum Lohn bekommt, was immer man in diesem Leben in der Liebe Christi verteilt.

Deshalb wollen wir durch das vorliegende Schriftstück den Gegenwärtigen und Zukünftigen, allen die es wissen wollen, bekanntmachen, daß wir mit Zustimmung und gutem Willen unserer geliebten Gattin Euphemia und unserer lieben Söhne Bernhard, Heinrich, Friedrich, Engeldich und Leutold die Kirche in Baden, die wir aus Ehrfurcht vor dem Gottesdienst auf einem Hof unseres Eigentums auf eigene Kosten gebaut haben, den von uns in Christus geliebten Männern, den Einsiedlerbrüdern vom Orden des hl. Augustinus, und ihrem ganzen Orden frei übertragen haben, unter der Bedingung, daß diese Brüder dort ohne Ende ein Kloster ihrer Brüder unterhalten. Nach dem Brauch ihres Ordens sollen sie an diesem Ort Meßfeiern und andere Gottesdienste zelebrieren, zum Heil unserer Seelen und der Seelen all unserer Vorfahren. Weil sie aber dort in der Einsamkeit wohnen, wo sie ihren täglichen Betteldienst nicht ausüben können, haben wir ihnen als Lebensunterhalt für das vorgenannte Kloster sieben Weingärten übertragen, deren erster in Nußbach liegt und Winkler genannt wird, der zweite in Dornbach in Scheuchenpoint, und vier liegen in Gumpoldskirchen, deren einer in Braca genannt wird, der zweite in Reit, der dritte in Setze, der vierte in Steinfeld. Der fünfte liegt auf dem Berg, der Pechstein genannt wird. Und wir haben ihnen auch ein Haus in (Wiener) Neustadt übertragen, das Heinrich, genannt der Badner, und seine Frau Golda auf Lebenszeit bewohnen dürfen. Das alles haben wir den vorgenannten Brüdern und ihrem Orden übertragen mit dem Recht, mit dem wir es bisher in Frieden, Freiheit und Ruhe besessen haben.

Damit aber die Wohltat dieser Schenkung unwiderruflich festen Bestand habe, übergeben wir den obgenannten Brüdern die vorliegende Urkunde, bekräftigt durch Anhängung unseres Siegels und der Siegel unserer geliebten Freunde Albrecht genannt Rinderschink, Bertholds von Ebergassing, Leopolds von Schnepfenstein und Albrechts von Alland. Diese Urkunde sollen sie auf ewig als Beweis bei sich behalten.

Dies ist geschehen im Jahr des Herrn 1285, am 5. Tag vor den Iden des Juni, als in Österreich der Sohn des Römischen Königs, der alleredelste Herzog Al-

brecht, regierte.

2. 1285 Augustinus. 11
(StA B, Haan Nr. 2)

Bernhard, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Passau, grüßt alle Christgläubigen, gegenwärtige wie zukünftige, in dem, der das wahre Heil aller ist.

Wenn auch jedem beliebigen Mönch Begünstigung zusteht, glauben wir doch, diejenigen mit dem Vorrecht der besonderen Begünstigung fördern zu müssen, die auf dem Acker des Herrn als erfahrene Bauern das Wort Gottes säen, es mit dem Regen der heilbringenden Beichte und Buße bewässern und es so zu reicherer Frucht bringen. Da durch diese die Lasten unserer Bemühung um unsere Untergebenen durch unermüdlichen Eifer mitgetragen werden, sind wir verpflichtet, sie durch das Wohlwollen unserer entsprechenden Begünstigung zu ehren.

Die Einsiedlerbrüder vom Orden des hl. Augustinus sind wegen ihrer hervorragenden Verdienste und des offensichtlichen Nutzens, der in der allgemeinen Kirche aus ihrem Dienst entspringt, mit Recht zu lieben. Sie wollen sich nun zu der neuen Kirche in Baden, die der edle Ritter Herr Leutold, genannt von Chreusbach, mit Erlaubnis und ausdrücklicher Genehmigung unserer Vorgänger erbauen ließ und ihnen samt dem anliegenden Hof gegeben, übergeben und geschenkt hat, zurückziehen, um dort ein Haus als Kloster für die Brüder zu bauen, wenn wir unsere Zustimmung und Erlaubnis dazu geben. Daher erklären wir, die wir die vorgenannten Brüder mit besonderer Begünstigung umfassen und den Gottesdienst, soweit uns Gott die Möglichkeit gibt, zu fördern wünschen, die Schenkung der Kirche und des Hofes in Baden, die ihnen durch den genannten Ritter zuteil wurde, für gültig und erwünscht, bestätigen sie ordnungs- und vernunftgemäß mit der Autorität des Diözesanbischofs und geben ihnen die Genehmigung, im Namen des Herrn frei ein Haus und eine Wohnstätte als Kloster für die Brüder zu bauen.

Als Beweis und zur ewigen Bestätigung dafür geben wir ihnen die vorliegende Urkunde, bekräftigt mit dem Schutz unseres Siegels.

Gegeben in Passau im Jahr des Herrn 1285, am dritten Tag vor den Iden des August.

4. 1287 Feb. 1
(StA B, Haan Nr. 3)

Bischof Honorius, Diener der Diener Gottes, entbietet seinen geliebten Söhnen, dem Prior und den Brüdern des Badener Eremitenklosters, vom Orden

des hl. Augustinus, in der Diözese Passau Gruß und apostolischen Segen. Wenn man uns um etwas bittet, das recht und ehrenhaft ist, verlangt die Macht der Gerechtigkeit ebenso wie die Ordnung der Vernunft, daß es durch die Bemühung unseres Amtes pflichtgemäß in die Wirklichkeit umgesetzt werde. Nun enthielt Eure Bitte, die uns vorgelegt wurde, (die Mitteilung,) daß Leutold von Chreusbach, ein Ritter der Diözese Passau, in einem glücklichen Handel Irdisches gegen Himmlisches und Vergängliches gegen Ewiges eintauschen will. Da er zu Euch, die Ihr eine neue Pflanzung seid, eine besonders hingebungsvolle Zuncigung hegt, hat er einige Besitzungen und Weingärten, die damals ihm gehörten, an Euch übertragen im Hinblick auf Eure Frömmigkeit, wie es Eurer Aussage nach in der offenen Urkunde, die darüber ausgestellt wurde, genauer enthalten ist. Wir sind also Euren Bitten geneigt und erklären (alles), was in dieser Angelegenheit mit Frömmigkeit und Blick auf die Zukunft geschehen ist, für gültig und willkommen, bestätigen es kraft unserer apostolischen Autorität und bestärken es mit dem Schutz des vorliegenden Schreibens.

Keiner der Menschen soll sich also erlauben, gegen dieses unser Bestätigungsdokument irgendwie zu verstoßen oder ihm in blindem Vorwitz zuwiderzuhandeln. Wenn sich aber jemand herausnimmt, das zu versuchen, soll er wissen, daß er sich (dadurch) den Zorn des allmächtigen Gottes und der hll. Apostel Petrus und Paulus zuzieht.

Gegeben zu Rom bei Santa Sabina an den Kalenden des Februar im zweiten Jahr unseres Papsttums.

5. 1287 März 23

(Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Urk. 7)

Allen Christgläubigen, zu denen vorliegendes Schreiben gelangt, wünschen Siegfried, von Gottes Gnaden Erzbischof der Kirche von Köln, und die Bischöfe Arnold von Bamberg, Friedrich von Chur, Konrad von Straßburg, Siegfried von Augsburg, Reimbot von Eichstätt, Konrad von Toul und Bruno von Brixen immerwährendes Heil im Herrn.

Obwohl der, dessen Geschenk es ist, daß ihm von seinen Gläubigen würdig und löblich gedient wird, aus dem Übermaß seines Mitleids über die Verdienste der Bittenden weit hinausgeht und denen, die ihm gut dienen, viel größere Wünsche erfüllt als sie es zu verdienen vermögen, wollen wir doch das Volk dem Herrn annehmbar machen und laden die Christgläubigen sozusagen mit Lockangeboten ein, ihm zu gefallen, nämlich mit Ablassen und Nachlässen (von Sündenstrafen), um sie damit aufnahmefähiger für die göttliche Gnade zu machen. Da wir also wünschen, daß die Kirchen der Prioren und Brüder der Eremiten vom Orden des hl. Augustinus in den Städten Österreichs, näm-

lich in Wien, Marchegg und Baden, mit der entsprechenden Ehrerbietung besucht werden, lassen wir allen, die in aufrichtiger Reue gebeichtet haben und an doppelten Festen andächtig die genannten Kirchen besucht haben oder diesen Prioren und Brüdern zu ihrem Lebensunterhalt Spenden gegeben haben oder ihnen bei Bau oder Ausschmückung dieser Kirchen hilfreich an die Hand gegangen sind oder ihnen auf dem Totenbett irgendetwas von ihrem Vermögen vermacht haben, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Autorität der Apostel Petrus und Paulus von den ihnen auferlegten Bußzeiten 40 Tage bei schweren Sünden und ein Jahr bei läßlichen Sünden barmherzig im Herrn nach, sofern sie dazu die Zustimmung des Diözesanbischofs bekommen haben oder noch bekommen.

Als Beweis dafür hielten wir es für notwendig, vorliegendes Schreiben mit dem Schutz unserer Siegel zu bekräftigen.

Gegeben zu Würzburg im Jahr des Herrn 1287, am 10. Tag vor den Kalenden des April.

6. 1291 Mai 6

(StA B, Augustiner-Urkunden 1)

Wir, Ritter Friedrich, genannt von Erlach, wollen den Gegenwärtigen und den Zukünftigen, allen die es wissen wollen, bekanntmachen, daß wir mit Zustimmung und gutem Willen unserer geliebten Gemahlin Adelheid und unserer lieben Söhne und Töchter, nämlich Eckhards, Friedrichs, Wilhelms, Margarethes und Obeias, eine Wiese, die in der Nähe von Rohr liegt, um drei Pfund den Einsiedlerbrüdern, die in Baden wohnen, Mönchen vom Orden des hl. Augustinus, und ihrem ganzen Orden verkauft haben. Sie sollen sie frei besitzen unter der Bedingung, daß diese vorgenannten Brüder verpflichtet sind, jährlich am Fest des hl. Georg uns und unseren Kindern 30 Pfennig als Abgabe für die vorgenannte Wiese zu entrichten.

Als Zeugen für diesen Kauf und Verkauf waren folgende persönlich anwesend, nämlich: Herr Konrad von Tehenstein, Herr Rudlein, Heinrich der Rote aus Baden, Markwart der Bergmeister, Konrad Crucifer (Kreuzer?), Konrad der Lange, Albrecht der Jäger, Gerhard der Amtmann von Pfaffstätten. Damit dies aber ewigen Bestand habe, hielten wir es für notwendig, vorliegendes Schreiben den obgenannten Brüdern mit dem Schutz unseres Siegels zu bekräftigen.

Dies wurde abgehandelt im Jahr des Herrn 1291, am 2. Tag vor den Nonen des Mai, als in Österreich der Sohn des Römischen Königs, der alleredelste Herzog Albrecht, regierte.

7. 1297

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 6)

Ich, Heinrich von Pottendorf, und meine Gemahlin Kunigunde bekennen in der Hoffnung, daß dadurch nach dem Spruch des Herrn „Wie das Wasser das Feuer löscht, so löscht das Almosen Laster und Sünden“ unsere Missetaten getilgt werden, allen Zukünftigen und Gegenwärtigen, daß wir mit Gunst und Zustimmung all unserer Freunde, Erben und Miterben, von echter Reue unseres Herzens angeregt, dem Kloster der Einsiedlerbrüder vom Orden des hl. Augustinus in Baden die Kapelle, die dort auf unserem Grundstück liegt, gegeben, übergeben und geschenkt haben auf ewig, rein und ohne Hintergedanken, um Gottes willen, damit dieselben Brüder auf ewig in jeder ihrer Andachten unser gedenken.

Als Beweis dafür haben wir ihnen vorliegende Urkunde gegeben, bekräftigt mit dem Schutz unseres Siegels und der Siegel anderer vertrauenswürdiger Leute und mit den Namen der unten angeführten Zeugen, nämlich Herrn Leutolds von Kuenring, Herrn Stefans von Maissau, Herrn Albrechts von Trautmannsdorf mit dem Beinamen Stuchs, Ulrichs von Wolkersdorf, Herrn Kalhochs von Ebersdorf, des Herrn von Merkenstein, Herrn Leutolds von Chreusbach und seiner Kinder Heinrich, Friedrich, Engeldich und Leutold, Albrechts von Alland, Hartwigs (von Orth), Herrn Leutolds von Sachsengang und vieler anderer Vertrauenswürdiger.

Dies wurde abgehandelt in Wien im Jahr 1297 nach der Menschwerdung des Herrn.

8. 1297 April 18

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 7)

Ich, Heinrich von Pottendorf, und ich, Kunigunde seine Frau, teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde selbst lesen oder sie lesen hören, die jetzt leben und die künftig leben werden, daß wir mit gutem Willen und Gunst unserer Erben, nach dem ausgewogenen Rat unserer anderen Freunde und mit vollkommener Verfügungsgewalt all unser Eigentumsrecht und all unseren Eigenbesitz verkauft haben, den wir in Baden hatten, im Wald, auf dem Feld und im Dorf, besiedelt oder unbesiedelt, genützt oder ungenützt, wie auch immer er genannt sei. Wir haben ihn um 200 Pfund Wiener Pfennige, die uns recht und redlich bezahlt wurden, verkauft an den ehrbaren Mann, Bruder Sighard, den Prior und die gesamte Klostergemeinschaft vom Orden des hl. Augustinus in Baden. Sie sollen ihn ledig und frei innehaben und all ihren

Nutzen damit schaffen, ihn verkaufen, versetzen und geben, wem sie wollen, ohne alle Beirung.

Darüber hinaus haben wir - ich, vorgenannter Heinrich, und ich, seine Frau Kunigunde - die Kapelle, die auf dem vorgenannten Eigenbesitz in Baden liegt, den wir verkauft haben, dem Kloster der vorgenannten Brüder vom Orden des hl. Augustinus in Baden geschenkt, was die geistlichen Rechte angeht, ohne Hintergedanken, um Gottes willen und um der Seelen unserer Vorfahren und unserer eigenen Seele willen.

Darüber setzen wir - ich, vorgenannter Heinrich von Pottendorf, und ich, Heinrich, und ich, Rudolf, seine Söhne - uns ohne Unterschied dem vorgenannten Kloster und den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus in Baden zu Schirmherren gegen alle Ansprüche nach dem Landrecht und geben ihnen darüber diese Urkunde als Beweis und Zeugnis und ewige Bestätigung dieses Geschäfts, versiegelt mit unserem Siegel und den Siegeln der ehrbaren Herren, die ihr Siegel als Beweis an diese Urkunde gehängt haben und auch Zeugen sind: Herr Leutold von Kuenring, Schenk in Österreich, Herr Stefan von Maissau, Marschall in Österreich, Herr Albrecht von Puchheim, Truchseß in Österreich, Herr Albrecht der Stuchs von Trautmannsdorf und Herr Ulrich von Wolkersdorf, die zu dieser Zeit Landrichter in Österreich waren, meine Brüder Herr Konrad und Herr Seibot von Pottendorf, Herr Leopold von Sachsengang und sein Sohn Herr Leopold, Herr Kalhoch von Ebersdorf, Herr Dietrich von Wolkersdorf, Herr Leutold von Chreusbach und seine Söhne Heinrich, Friedrich, Engeldich und Leutold, Herr Albrecht von Alland, Herr Hartwig von Orth, Herr Ulrich der Schenk und sein Bruder Herr Markwart von Ried, die Brüder Konrad und Nikolaus von Fallbach, Herr Otto von Baden, Herr Wolfger von Rohr, Wulfing der Rinderschink, Heinrich von Weikersdorf und andere biedere Leute genug, denen dieses Geschäft gut bekannt ist.

Diese Urkunde ist gegeben im Haus der Minderbrüder (= Franziskanerkloster) zu Wien am Donnerstag nach den Osterfeiertagen, als seit Christi Geburt 1297 Jahre vergangen waren.

9. 1297 Aug. 6

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 8)

Wir, Bernhard, von Gottes Gnaden Bischof der Kirche von Passau, geben allen, die vorliegende Urkunde sehen werden, bekannt, daß wir die große Andacht der Brüder des hl. Augustinus in Baden angesehen haben, die geziemend und häufig ihren Gottesdienst besorgen. Deshalb schulden wir ihnen und ihrem Kloster unsere besondere Gunst und Förderung und bestätigen mit voller Zustimmung unseres Kapitels und aus sicherem Wissen (um den Sachverhalt) mit der Autorität des Diözesanbischofs im Namen des Herrn durch

diese Urkunde die Schenkung des Patronatsrechtes über eine Kapelle in Baden in unserer Diözese, die den Brüdern des hl. Augustinus in Baden und ihrem Kloster von dem edlen Mann Heinrich von Pottendorf und seiner Gemahlin Kunigunde und all ihren Erben gemacht wurde. Darüber hinaus schenken wir die vorgenannte Kapelle in Baden dem Kloster der Brüder des hl. Augustinus in Baden und verbinden sie auf ewig mit diesem, und zwar so, daß nach dem Rücktritt oder Tod des derzeitigen Rektors der genannten Kapelle die eben erwähnte Kapelle mit allen Rechten, Einkünften und Spenden auf ewig zum Kloster der vorgenannten Brüder gehören soll. Und damit nicht durch diese Bestätigung oder Schenkung unsere bischöfliche Rechtssphäre geschädigt wird, haben die vorgenannten Brüder in aufrichtiger Absicht versprochen, in Hinsicht auf diese Kapelle in Baden die (finanziellen) Lasten des Heiligen Stuhls und seiner Legaten sowie auch die bischöflichen Rechte und alles andere, das ihnen nach dem Kirchenrecht auferlegt ist, entsprechend (den Vorschriften) in Demut auf sich zu nehmen.

Damit aber das eben Gesagte die Kraft ewiger Beständigkeit erlange, haben wir (ihnen) vorliegende Urkunde gegeben, bekräftigt mit dem Schutz unseres Siegels und der Siegel unseres Kapitels.

Gegeben bei Passau im Jahr des Herrn 1297, am Tag des hl. Papstes und Märtyrers Sixtus.

11. 1299 Feb. 24

(Deutschordens-Zentralarchiv Wien)

Wir, Bruder Berthold, derzeit Prior, und die gesamte Gemeinschaft des Ordens des hl. Augustinus des Klosters Unserer Frau (= der Gottesmutter Maria) zu Baden, teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde sehen, lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß wir mit Einwilligung und Gunst unseres Stifters und Pflegers Herrn Leutolds von Chreusbach und all seiner Erben einen Weingarten verkauft haben, der „das Gereute“ heißt und in Gumpoldskirchen liegt. Der vorgenannte Herr Leutold, unser Stifter, hatte ihn uns für das Kloster Unserer Frau zu Baden gegeben, um Gottes willen und um der Seelen seiner Vorfahren und seiner eigenen Seele willen. Diesen Weingarten haben wir aus echter, gesetzlich anerkannter Not mit Erlaubnis unseres Bergmeisters Dietrich von Gumpoldskirchen um 46 Pfund Wiener Pfennige, die uns recht und redlich bezahlt wurden, dem ehrbaren Mann Bruder Heinrich von Gleina, der zu dieser Zeit Landkomtur war, und der gesamten Gemeinschaft vom Deutschen Haus zu Wien überlassen. Sie sollen ihn ledig und frei innehaben und all ihren Nutzen damit schaffen, ihn verkaufen, versetzen und geben, wem immer sie wollen, ohne alle Beirung. Und um die Rechtssicherheit zu erhöhen, setzen uns wir - ich, vorgenannter

Bruder Berthold, derzeit Prior, und die gesamte Gemeinschaft vom Orden des hl. Augustinus des Klosters Unserer Frau zu Baden mitsamt unserem Stifter, Herrn Leutold von Chreusbach - dem vorgenannten Bruder Heinrich von Gleina und der gesamten Gemeinschaft vom Deutschen Haus zu Wien zu rechtmäßigen Schutzherren über den vorerwähnten Weingarten gegen alle Ansprüche nach dem Landrecht und geben ihnen darüber diese Urkunde als sichtbaren Beweis, öffentliches Zeugnis und ewige Bestätigung dieses Geschäfts, gesiegelt von mir, Bruder Berthold, derzeit Prior, mit meinem Siegel und uns, der Klostersgemeinschaft, mit unserem Siegel. Und Zeugen dafür sind auch Brüder unseres Hauses: Bruder Konrad der Subprior, Bruder Johann und Bruder Hartwig; ferner Herr Kalhoch von Ebersdorf, Kämmerer in Österreich, Herr Markwart von Mistelbach, Herr Albrecht von Polheim, Dietrich unser Bergmeister und andere biedere Leute genug.

Diese Urkunde ist gegeben zu Wien am Tag des hl. Matthias zur Zeit des Bruders Heinrich von Gleina, als seit Christi Geburt 1299 Jahre vergangen waren.

14. 1308 Jan. 23

(StA B, Augustiner-Urkunden Nr. 2)

Dem heiligsten Vater in Christus, seinem teuersten Herrn, Herrn Clemens, höchstem Priester der hochheiligen römischen Kirche und Stellvertreter Christi, küßt Bernhard, durch Gottes Erbarmen Bischof der Kirche von Passau, in Andacht die heiligen Füße.

Eurer Heiligkeit zeige ich durch vorliegendes Schreiben an, daß die Mönche Prior Konrad und die Gemeinschaft der Einsiedlerbrüder des hl. Augustinus in Baden in meiner Diözese wünschen, daß die Schenkung einer Kapelle bei ihrem Kloster, die dem vorgenannten Kloster mit meiner Zustimmung und der Zustimmung meines Kapitels durch den Edelmann Herrn Heinrich von Pottendorf und seine Gemahlin Kunigunde als Heilmittel für ihre Seelen gemacht wurde - es erfolgte auch eine Bestätigung durch mich und mein Kapitel -, zu größerer Sicherheit und Vorsorge für die Zukunft durch den apostolischen Stuhl bestätigt werde. Ich war also den Bitten der genannten Brüder geneigt und habe eine Urkunde über die genannte Schenkung - sie war ohne Streichungen, ohne Ungültigmachung und ohne jeden Tadel - vollständig gesehen, gelesen und angehört. Sie lautete folgendermaßen:

(folgt der Text von Urkunde 7).

Ebenso habe ich gesehen, gelesen und angehört den Wortlaut einer anderen untadeligen Urkunde über dieselbe Angelegenheit. Sie lautete folgendermaßen:

(folgt der Text von Urkunde 8a).

Und weil sich der apostolische Stuhl den Bittenden großzügig zu erweisen pflegt und man den zu Recht Bittenden die Zustimmung nicht verweigern soll, flehe ich also Eure Heiligkeit gemeinsam mit den genannten Brüdern in Demut und Andacht an, daß Ihr aus der Barmherzigkeit des genannten (apostolischen) Stuhls ruhen möget, den genannten Brüdern die vorerwähnte Schenkung aus sicherer Kenntnis zu bestätigen. Als Zeugnis für all das Vorausgeschickte habe ich vorliegende Urkunde gegeben, bekräftigt mit meinem Siegel, und angehängt wurde auch das Siegel des ehrwürdigen Herrn Wilhelm, Abts der Schotten zu Wien in meiner Diözese, der vorgenannte Urkunden gemeinsam mit mir gesehen und gelesen hat.

Gegeben zu Wien im Jahr des Herrn 1308, am 10. Tag vor den Kalenden des Februar.

15. 1308 Feb. 15

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 12)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Österreich und Steiermark, Herr von Krain, der Mark und Pordenone, machen allen bekannt, zu denen vorliegende Urkunde gelangt, daß wir auf den Verzicht und die ernstliche Bitte unseres getreuen Leutold von Chreusbach einen Weingarten in Baden, genannt Unbeschaiden, der von uns zu Lehen genommen wird, an Bernhard und Friedrich, die Neffen dieses Leutold, übertragen haben und übertragen. Diese sollen ihn nun als Lehen besitzen.

Als offenkundiges Zeugnis dafür geben wir diese Urkunde, bekräftigt mit unserem Siegel.

Gegeben in Wien im Jahr des Herrn 1308.

16. 1308 März 25

(StA B, Augustiner-Urkunden Nr. 3)

Ich, Friedrich von Weikersdorf, und ich, Tuet, seine Gemahlin, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß wir nach reiflicher Überlegung und freiwillig den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus in Baden verkauft haben eine Wiese, die zu Trumau liegt, zu rechtmäßigem Burg-recht um elf Pfund Pfennige Wiener Münze. Die Brüder sollen uns von dieser Wiese jährlich am Tag des hl. Georg eine Abgabe von vier Pfennig leisten. Die vorgenannte Wiese war (bisher) unser Lehen von unseren Herren vom Rohr, Herrn Wolfer, Herrn Otto und Herrn Dietmar, und der Kauf wurde mit Gunst und Einwilligung dieser drei vollzogen.

Damit die Abmachung beständig sei und das Gelöbnis unzerbrochen, geben

wir darüber den vorgenannten Brüdern diese Urkunde als Beweis, als Zeugnis und als Bekräftigung dieses Geschäfts, versiegelt mit unserem Siegel und mit dem Siegel Herrn Wolfers vom Rohr und mit dem Siegel Herrn Ottos des Turzen von Rauheneck, die Zeugen dieses Geschäfts sind. Und Zeugen dafür sind auch die, die hernach geschrieben stehen: Herr Albrecht von Baden, Herr Heinrich der Techensteiner, Herr Heinrich von Baden, Herr Albrecht der Steiner, Herr Hermann der Star, Herr Otto der Bayer von Baden, Herr Heinrich der Bayer von Leesdorf und andere tüchtige Leute genug, denen dieses Geschäft wohlbekannt ist.

Die Urkunde ist gegeben zu Baden, als seit der Geburt Christi 1308 Jahre vergangen waren, am Tag Unserer Frau in der Fastenzeit.

17. 1308 Mai 7

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 10)

Bischof Clemens, Diener der Diener Gottes, entbietet seinen geliebten Söhnen, dem Prior und der Gemeinschaft des Eremitenklosters vom Orden des hl. Augustinus in Baden, Diözese Passau, Gruß und apostolischen Segen.

Wenn man uns um etwas bittet, das rechtmäßig und ehrenhaft ist, verlangt die Macht der Gerechtigkeit ebenso wie die Ordnung der Vernunft, daß es durch die Bemühung unseres Amtes pflichtgemäß in die Wirklichkeit umgesetzt werde. Nun enthielt Eure Bitte, die uns vorgelegt wurde, (die Mitteilung,) daß der Laie Heinrich von Pottendorf und seine Frau Kunigunde, Diözese Passau, im Gedanken an ihr eigenes Heil in einem glücklichen Handel Irdisches gegen Himmlisches und Vergängliches gegen Ewiges eintauschen wollen. Daher haben sie das Patronatsrecht, das sie damals über die Kapelle der hl. Jungfrau Maria in Baden in der genannten Diözese hatten - sie ist Eurem Kloster benachbart, ihre Vorfahren hatten sie aus ihrem eigenen Vermögen mit Zustimmung des örtlichen Diözesanbischofs begründet - und alles Recht, das ihnen in dieser Kapelle wie auch immer zustand, zum Heil ihrer Seelen Euch, die Ihr, wie Ihr versichert, nach einem besonderen Privileg des Apostolischen Stuhls gemeinsames Eigentum haben dürft, mit Zustimmung unseres ehrwürdigen Bruders, des Bischofs Bernhard, und auch unserer geliebten Söhne, des Kapitels von Passau, in frommer und vorausschauender Großzügigkeit geschenkt, wie es Eurer Aussage nach in der offenen Urkunde, die darüber ausgestellt wurde und die mit dem Siegel dieses Bischofs bekräftigt ist, genauer enthalten ist. Wir sind also Euren Bitten geneigt und erklären (alles), was in dieser Angelegenheit mit Frömmigkeit und Blick auf die Zukunft geschehen ist, für gültig und willkommen, bestätigen es kraft unserer apostolischen Autorität und bestärken es mit dem Schutz des vorliegenden Schreibens. Keiner der Menschen soll sich also erlauben, gegen dieses unser Bestätigungsdoku-

ment irgendwie zu verstoßen oder ihm in blindem Vorwitz zuwiderzuhandeln. Wenn sich aber jemand herausnimmt, das zu versuchen, soll er wissen, daß er sich (dadurch) den Zorn des allmächtigen Gottes und der hll. Apostel Petrus und Paulus zuzieht.

Gegeben zu Poitiers an den Nonen des Mai im dritten Jahr unseres Papsttums.

18. 1308 Mai 23

(1945 aus den Beständen des StA B verschwunden)

Ich, Wolfhart, Richter zu Hainburg, und die Geschworenen in dieser Stadt, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt sind und künftig sein werden, daß der ehrbare Mann Herr Wolfger zu Hainburg mit Einwilligung seiner Frau und seiner Erben seinen Weingarten, der zu Pfaffstätten liegt und der Heidenreichsteiner heißt, an Frau Elisabeth, die Witwe des Hagers, verkauft hat. Sie soll ihn ohne Belastungen und ohne alle (fremden) Ansprüche innehaben.

Und um die Rechtssicherheit dieses Kaufes zu erhöhen, geben wir der vorgenannten Frau Elisabeth, der Witwe des Hagers, als Beweis diese Urkunde, versiegelt mit unserem Stadtsiegel.

Diese Urkunde ist gegeben, als seit der Geburt Christi 1308 Jahre vergangen waren, am Himmelfahrtstag unseres Herrn.

19. 1309 Mai 1

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 16)

Ich, Friedrich von Weikersdorf, und ich, sein Vetter (Onkel?) Konrad, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß wir mit Einwilligung und Gunst unserer Erben, mit unserer gemeinsamen Verfügungsgewalt, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, und mit Genehmigung unseres Lehensherrn, Herrn Ottos des Tursen, und mit Genehmigung unseres Bergmeisters Mauriz von Baden einen Weingarten, der unser rechtmäßiges Lehen und Bergrecht ist, in Baden liegt und „der Busch“ heißt, um 36 Pfund Wiener Pfennige, die uns recht und redlich bezahlt wurden, verkauft haben der ehrbaren Frau, Frau Margarethe, Witwe Herrn Albrechts des Forstmeisters, dem Gott gnädig sei. Sie soll ihn ohne Belastungen und frei innehaben und all ihren Nutzen damit schaffen, ihn verkaufen, versetzen und geben, wem sie will, ohne Beirung, mit Ausnahme einer Abmachung, nämlich, daß die vorgenannte Frau, Frau Margarethe, oder wer den betreffenden Weingarten nach ihr besitzt, davon jedes Jahr zur Lesezeit unserem Herrn dem Herzog eine Abgabe von einem Eimer Wein und Herrn Otto dem Tursen (ebenfalls) eine Abgabe

von einem Eimer Wein leisten soll als rechtmäßiges Bergrecht für die Lehenschaft desselben Weingartens, die wir Herrn Otto dem Tursen ohne Belastung zurückgegeben haben.

Und zur Erhöhung der Rechtssicherheit setzen uns wir - ich, Friedrich von Weikersdorf, und ich, sein Vetter (Onkel?) Konrad, und ich, Wolfger, Sohn des vorgenannten Herrn Friedrich - ohne Unterschied der Frau Margarethe oder wem sie den vorgenannten Weingarten gibt, zu rechtmäßigen Schirmherren dieses Weingartens gegen alle Ansprüche, wie es dem Bergrecht und dem Landrecht in Österreich entspricht.

Und da mein Vetter (Onkel?) Konrad kein eigenes Siegel hat, haben wir - ich, Friedrich von Weikersdorf, und ich, sein Sohn Wolfger - für uns und für ihn der Frau Margarethe diese Urkunde als sichtbaren Beweis, offenes Zeugnis und ewige Bekräftigung dieses Geschäfts gegeben und geben ihn ihr, versiegelt mit unseren Siegeln und mit dem Siegel Herrn Ottos des Tursen, der mit seinem Siegel Zeuge dieses Geschäfts ist. Und Zeugen dafür sind auch Herr Heinrich von Techenstein, Herr Heinrich von Baden, Engeldich von Chreusbach, Bernhard von Chreusbach, Friedrich sein Bruder, Hermann der Star und andere tüchtige Leute genug, denen dieses Geschäft wohlbekannt ist.

Diese Urkunde ist gegeben zu Wien, als seit der Geburt Christi 1309 Jahre vergangen waren, am Tag der hll. Philipp und Jakob.

22. 1318 Mai 22

(StA B, Augustiner-Urkunden 4)

Ich, Friedrich von Weikersdorf, und mein Sohn Wolfger tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß wir unseren Steinbruch und unseren Wald gelegen im Sieghartstal, alles zusammen, mit Einwilligung unserer Frauen und all unserer Erben, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden im Tausch gegen eine Wiese, die in Trumau liegt, gegeben haben, unter der Bedingung, daß die vorgenannten Brüder von Baden uns jährlich am Tag des hl. Michael zwei Pfennig Wiener Münze geben sollen. Sobald es aber geschieht, daß die vorgenannten Brüder das freie Eigentumsrecht an dem vorgenannten Steinbruch und auch an dem Wald erlangen, sollen sie von diesem Zins allerdings befreit sein.

Daß der Tausch oder Kauf Bestand habe und unzerbrochen und unbestritten bleibe, geben wir diese Urkunde, versiegelt mit unser beider Siegeln, und setzen uns zu rechtmäßigen Schirmherren gegen alle Ansprüche, wie es dem Landesrecht entspricht.

Zeugen dieses Geschäfts sind Herr Otto der Turse von Rauheneck und sein Sohn Herr Otto, Herr Dietmar von dem Rohr, Herr Heinrich von dem Techen-

stein, Herr Heinrich von Baden und andere tüchtige Leute genug, denen das Geschäft wohlbekannt ist.

Diese Urkunde ist gegeben, als seit der Geburt Christi 1318 Jahre vergangen waren, am Montag vor der Kreuzwoche.

23. 1321 Dez. 26

(StA B, Augustiner-Urkunden Nr. 5)

Ich, Wolfger, Sohn Herrn Friedrichs von Weikersdorf, teile mit und tue kund all denen, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich mit Einwilligung all meiner Erben den Wald am Kaltenberg, der „das Hollertal“ heißt, dessen eine Hälfte Herrn Heinrich vom Techenstein und Herrn Heinrich von Baden gemeinsam gehört und dessen andere Hälfte mein ist, wie sie mir mein Vater übergeben hat, wie er es zu tun wohl berechtigt war, denn sie war sein Lehen von Herrn Weichart von Arnstein - meine Hälfte habe ich den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden gegeben gegen ihren Weingarten zu Baden am Vorderberg, er heißt „der Holler“, unter folgender Bedingung: Sobald ich und meine Gemahlin, Frau Elisabeth, die ich jetzt habe, sterben, soll der vorgenannte Weingarten, der „der Holler“ heißt, wie immer er dann vorgefunden wird, gebaut oder ungebaut, mit seiner Frucht und allem den vorgenannten Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden gehören, wie es vorher war, ohne jeden Anspruch all meiner Erben.

So sollen die oftgenannten Brüder vom Orden des hl. Augustinus zu Baden auf ewige Zeiten jährlich am vierten Tag nach dem Tag des hl. Michael den Gedenktag meiner Seele und der Seelen meiner Gemahlin, der Frau Elisabeth, und meines Vaters, Herrn Friedrichs von Weikersdorf, und meiner Mutter und all meiner Vorfahren mit Nachtwache und Seelamt begehen. An dem Tag, an dem man das Seelamt begeht, soll man den Brüdern von dem oftgenannten Weingarten eine gute Aufbesserung von mindestens drei Mahlzeiten und gutem Wein geben.

Damit dieses Geschäft Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich diese Urkunde zu offenkundigem Beweis, versiegelt mit dem Siegel Herrn Weicharts von Arnstein, der Lehensherr des vorgenannten Waldes ist, und mit meinem Siegel und dem Siegel Herrn Heinrichs vom Techenstein. Zeugen dieses Geschäfts sind der ehrbare Herr, Herr Otto von Rauheneck, Herr Heinrich von Techenstein, Herr Dietmar von Rohr, Herr Niklas der Preußel, Herr Heinrich vom Rohr, Heinrich der Bayer von Leesdorf und andere tüchtige Leute genug, denen dieses Geschäft wohlbekannt ist.

Diese Urkunde ist geschrieben und gegeben, als seit der Geburt Christi 1322 Jahre vergangen waren, zu Weihnachten am Tag des hl. Stefan.

24. 1324 April 1

(StA B, Augustiner-Urkunden 6)

Ich, Johann der Redler von Sichtenberg, und ich, seine Frau Euphemia, wir teilen in dieser Urkunde öffentlich mit all denen, die sie selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben und die künftig leben werden, daß wir nach reiflicher Überlegung und mit vollständiger Verfügungsgewalt, zu einer Zeit, da wir wohl berechtigt waren, das zu tun, den ehrbaren geistlichen Leuten, den Brüdern zu Baden, ein Haus in dem Dorf zu Scholach gegeben haben, das einst Frau Bertha gehörte und jetzt unser Eigentum ist. Wir haben es ihnen gegeben aus lauterer Gesinnung, um Gottes und der Seelen all unserer Vorfahren willen, unter der Bedingung, daß die vorgenannten geistlichen Brüder auf ewige Zeiten jährlich zwanzig Messen für uns und für all unsere Vorfahren lesen, in der Weihnachtsoktav zehn und nach dem Tag des hl. Petrus im Sommer auch zehn. Und ich, der vorgenannte Johann, und meine Gemahlin, Frau Euphemia, wollen, wie es dem Landesrecht zu Österreich entspricht, Schirmherren des vorgenannten Hauses sein, das wir in Andacht den vorgenannten geistlichen Brüdern zu Baden gegeben haben.

Damit die Vereinbarung auch in Zukunft ganz und unzerbrochen bleibe, geben ich, vorgenannter Johann, und meine Gemahlin Euphemia diese Urkunde darüber, versiegelt mit meinem, Johanns, Siegel als echtes Zeugnis und rechtmäßigen Beweis für alle (eventuellen) Ansprüche.

Die Urkunde ist gegeben, als seit der Geburt Christi 1324 Jahre vergangen waren, am Sonntag Judica.

26. 1324 Juni 17

(StA B, Augustiner-Urkunden 7)

Ich, Ulrich von Pergau sen., und meine Erben teilen in dieser Urkunde mit und tun öffentlich kund all denen, die sie selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und mit vollständiger Verfügungsgewalt, zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, anderthalb Joch Acker zu Tribuswinkel bei der Mühle, mein Eigentum, im Tausch Acker gegen Acker den Augustinern zu Baden gegeben habe. Ich bekomme dafür einen Acker am Kirchberg bei der Kapelle, der auch anderthalb Joch groß ist und auch rechtmäßiges Eigentum der Augustiner ist. Und wir, Ulrich von Pergau sen. und meine Erben, sind auch, wie es dem Landesrecht zu Österreich entspricht, den Augustinern von Baden rechtmäßiger Schirmherr und Garant gegen alle Ansprüche. Und darüber gebe ich

ihnen diese Urkunde als offenkundigen Beweis und echtes Zeugnis für dieses Geschäft, versiegelt mit meinem Siegel.

Diese Urkunde ist gegeben zu Ebreichsdorf, als seit der Geburt Christi 1324 Jahre vergangen waren, am Sonntag nach dem Tag des hl. Veit.

28. 1325 April 9

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 21)

Ich, Johann der Redler von Sichtenberg, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und mit vollständiger Verfügungsgewalt, mit Einwilligung und Gunst all meiner Erben zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, drei Viertel des Berghofs, der auf dem Alten Kirchberg zu Baden liegt, mein rechtmäßiges Eigentum, um drei Pfund Pfennige Wiener Münze, die mir recht und redlich bezahlt und entrichtet wurden, Herrn Martin, dem Pfarrer zu Baden, und all den Pfarrherrn, die nach ihm dorthin kommen, für das Gotteshaus zu St. Stephan verkauft habe, und zwar unter der Bedingung, daß der vorgenannte Herr Martin, oder wer nach ihm Pfarrer zu St. Stephan in Baden wird, getreulich meiner, all meiner Vorfahren und meiner Erben gedenken soll, in allen Gebeten, mit denen sie Gott im vorgenannten Gotteshaus dienen.

Und es sind auch ich und meine Erben ihr rechtmäßiger Schutzherr und Garant des oben beschriebenen Gutes gegen alle Ansprüche, wie es Eigentumsrecht ist im Land zu Österreich. Und ich gebe ihnen darüber diese Urkunde als Beweis und echtes Zeugnis, versiegelt mit meinem Siegel und mit dem Siegel meines Bruders, Herrn Friedrichs des Redler, und mit dem Siegel meiner lieben Freunde (Verwandten), Herrn Niklas des Preußel und Heinrichs des Hutter, die Zeuge dieses Geschäfts sind.

Die Urkunde ist gegeben, als man seit der Geburt Christi 1325 Jahre zählte, am Dienstag in der Osterwoche.

30. 1331 Juni 29

(StA B, Augustiner-Urkunden 8)

Ich, Elisabeth, Witwe Herrn Dieters von Himberg, dem Gott gnädig sei, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich mit Einwilligung und Gunst meines Sohnes Albrecht des Hagers und anderer meiner Erben, nach reiflicher Überlegung, zu einer Zeit, da ich wohl berechtigt war, es zu tun, in lauterer Gesinnung, um Gottes willen und um der Seele all meiner Vorfahren willen und

auch zu meinem eigenen Seelenheil, den ehrbaren geistlichen Leuten, Bruder Ulrich, derzeit Prior, und der gesamten Gemeinschaft der Brüder vom Orden des hl. Augustinus zu Baden und ihren Nachfolgern einen Weingarten gegeben habe, den ich rechtmäßig gekauft hatte. Er liegt zu Pfaffstätten am Heukobel und heißt „der Heidenreichsteiner“. Davon hat man meinen Herren, den Herzögen in Österreich, eine jährliche Abgabe von vier Eimer Wein als rechtmäßiges Bergrecht zu leisten und nicht mehr. Denselben Weingarten hatte ich, vorgenannte Elisabeth, als Witwe nach dem Tod meines ersten Mannes, Herrn Konrads des Hagers, dem Gott gnädig sei, um mein rechtmäßiges, lastenfreies fahrendes Gut gekauft. Ich, vorgenannte Elisabeth, habe ihn den vorerwähnten Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden und ihren Nachfolgern mit allem Nutzungsrecht, wie ich nach dem Bergrecht darauf angeschrieben war, unter der Bedingung gegeben, daß sie und ihre Nachfolger aus dem Ertrag für mich und all meine Vorfahren, solange ich lebe und auch nach meinem Tod, auf ewige Zeiten, all die Feierlichkeiten begehen sollen, die ich mit ihnen vereinbart habe. Und sobald sie das in irgendeinem Jahr nicht tun, sollen ich oder meine Erben uns mit ihrer Einwilligung dieses Weingartens bemächtigen und ihn innehaben, solange bis sie oder ihre Nachfolger all die Feierlichkeiten begehen, die ich vereinbart habe.

Und es bin auch ich, Elisabeth, und ich Albrecht der Hager, ihr Sohn, ohne Unterschied für sie und ihre Nachfolger rechtmäßiger Schirmherr und Garant dieses Weingartens gegen alle Ansprüche, wie es dem Landesrecht zu Österreich entspricht. Und damit diese Seelstiftung in Zukunft so Bestand habe und unverändert bleibe, haben wir ihnen diese Urkunde als offenkundigen Beweis gegeben, versiegelt mit unseren Siegeln und mit dem Siegel meines Bruders, Herrn Leutolds von Wildeck, derzeit Forstmeister in Österreich, und mit dem Siegel Herrn Heinrichs von Techenstein, die mit ihren Siegeln Zeugen für dieses Geschäft sind.

Diese Urkunde ist gegeben zu Wien im Jahr 1331 nach der Geburt Christi, am Tag der hl. Petrus und Paulus.

31. 1332 Sept. 29

(StA B, Augustiner-Urkunden 9)

Ich, Agnes von Techenstein, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die am Leben sind oder künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und mit vollständiger Verfügungsgewalt, mit Einwilligung und Gunst all meiner Erben, zu einer Zeit, da ich wohl berechtigt war, es zu tun, vor allem um Gottes willen den ehrbaren Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden einen Weingarten gegeben habe, der bei der Pfarre liegt und „die Muhme“ heißt. Damit will ich einen ewigen Ge-

denktag für meine Seele und die Seele meines Bruders Heinrichs des Techensteiners und unserer Vorfahren stiften, unter der Bedingung, daß bis zu meinem Tod ich auf den vorgenannten Weingarten angeschrieben sein soll. Dann erst soll er an das vorgenannte Kloster zu Baden und die vorgenannten Brüder vom Orden des hl. Augustinus fallen. Sollte es sich aber ereignen, daß ich den vorgenannten Weingarten aus Not verkaufen müßte, was ich bei Gott nicht hoffe, so sollen mich die vorgenannten Brüder nicht daran hindern. Man soll auch den vorgenannten Gedenktag begehen am nächsten Tag nach dem Tag des hl. Lukas, am Vorabend mit Nachtwache und des Morgens mit Seelenmessen und mit vier schönen Kerzen. Dann soll auch der Prior, der jeweils die Verwaltung innehat, den vorgenannten Brüdern des Abends und des Morgens ihre Pfründe aufbessern mit zwei Mahlzeiten und jedem eine Semmel und genug guten Wein geben.

Und damit die Abmachung Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, vorgenannte Agnes von Techenstein, meine offene Urkunde, versiegelt mit dem Siegel meines vorgenannten Bruders Heinrich von Techenstein und dem Siegel Herrn Leutolds von Alland, des Forstmeisters, und dem Siegel Herrn Heinrichs von Baden, die Zeugen dieses Geschäfts sind.

Die Urkunde ist gegeben, als seit Christi Geburt 1332 Jahre vergangen waren, am Tag des hl. Michael.

33. 1333 Nov. 11

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 24)

Ich, Engeldich von Chreusbach, und ich Hedwig, seine Frau, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, daß wir freiwillig, nach reiflicher Überlegung und mit voller Verfügungsgewalt, zu einer Zeit, da wir wohl berechtigt waren, es zu tun, mit Erlaubnis unseres Bergherrn, Herrn Johanns von Mannswörth, derzeit Oberster Kellermeister der Herzöge zu Österreich, unserer Tochter, Schwester Adelheid zu St. Laurenz in Wien, recht und redlich vermacht und gegeben haben eine Gülte von drei Pfund Wiener Pfennigen zu Burgrecht auf unserem Weingarten, der zu Baden am Kaltenberg liegt und „der Herzog“ heißt, mit der Einschränkung, daß man ihr die drei Pfund Burgrechtsgülte erst nach unser beider Tod jährlich leisten soll, wer immer den Weingarten nach uns besitzt, zu drei festgelegten Zeiten im Jahr: ein Pfund zu Weihnachten, ein Pfund am Tag des hl. Georg und ein Pfund am Tag des hl. Michael, mit allen Nutzungsrechten, wie man auch andere Burgrechte in der Stadt Wien leistet, bis zu ihrem Tod. Und nach ihrem Tod sollen die drei Pfund Burgrechtsgülte auf dem vorgenannten Weingarten erledigt sein, ohne jeden Streit.

Sollte es sich aber ereignen, daß wir den vorgenannten Weingarten aus ge-

setzlich anerkannter Not verkaufen müßten - daran soll uns unsere Tochter, die ehegenannte Schwester Adelheid, nicht hindern, und dann soll sie auch kein Burgrecht auf demselben Weingarten haben. Man leistet für denselben Weingarten eine Abgabe von jährlich einem Eimer Wein zu Bergrecht und nicht mehr.

Und darüber geben wir unserer Tochter, Schwester Adelheid, diese Urkunde als Beweis und als Zeugnis, versiegelt mit unser beider Siegeln und mit dem Siegel unseres Bergherrn, des vorgenannten Herrn Johann von Mannswörth, der mit seinem Siegel Zeuge dieses Geschäfts ist.

Diese Urkunde ist gegeben 1333 Jahre nach der Geburt Christi, am Tag des hl. Martin.

35. 1336

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 25)

Ich, Hedwig, Witwe Herrn Engeldichs von Chreusbach, dem Gott gnädig sei, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich mit Einwilligung meines Schwiegersohnes, Herrn Heinrichs von Schwandek, und seiner Gemahlin, Frau Agnes, und mit Gunst all meiner Erben, nach reiflicher Überlegung, in lauterer Gesinnung, um Gottes willen und zu Hilfe und Trost für meine Seele, die Seele meines vorgenannten Gemahls und die Seelen all meiner Vorfahren, zu einer Zeit, da ich wohl berechtigt war, es zu tun, den ehrbaren geistlichen Leuten, Bruder Gerhard, derzeit Prior vom Orden des hl. Augustinus zu Baden, dem dortigen Konvent und all ihren Nachfolgern recht und redlich als ewige Seelstiftung gegeben und nach meinem Tod vermacht habe meinen Weingarten, der zu Baden am Kaltenberg liegt und „der Herzog“ heißt. Davon leistet man jährlich während der Lesezeit eine Abgabe von einem Eimer Wein zu Bergrecht. Die Übergabe erfolgt unter der Bedingung, daß mir dieselben Herren von den Augustinern zu Baden, solange ich lebe, als rechtmäßiges Leibgedinge jährlich am Tag des hl. Michael eine Abgabe von zwei Pfund Wiener Pfennigen und einem Dreiling Öl ohne Abzüge leisten sollen, und sie sollen mir jährlich in der Fastenzeit sechs Pfund Öl abliefern, und neun Fuder Holz - drei Fuder im Sommer und sechs Fuder im Winter -, ohne Verzögerungen, bis zu meinem Tod, mit allen Rechten, wie ich dafür eine eigene Urkunde von ihnen habe, versiegelt mit dem Siegel Bruder Gerhards, des vorgenannten Priors, und ihrem Konventsiegel und dem Siegel ihres Provinzials. Und nach meinem Tod sollen sie sich sogleich ohne Widerrede desselben Weingartens mit allen Rechten bemächtigen, in welchem Bauzustand sie ihn dann vorfinden, und zwar mit Ausnahme einer Abrede, daß sie künftig, ab meinem Tod, der Schwester Adelheid, meiner Tochter, im Frauenkloster St.

Laurenz zu Wien jährlich eine Burgrechtsgülte von drei Pfund Wiener Pfennig ohne Abzüge zu drei Terminen leisten sollen, um ihre Pfründe aufzubessern, mit allen Rechten, wie man in der Stadt Wien auch andere Burgrechte dient, ohne Verzögerungen bis zu ihrem Tod, und nach ihrem Tod sollen sie dann mit dem vorgenannten Weingarten unbelastet und frei all ihren Nutzen schaffen, ihn verkaufen, versetzen und geben, wem sie wollen, ohne jede Behinderung. Und ich bestätige ihnen, daß sie denselben Weingarten mit Erlaubnis meines Bergherrn, Herrn Johanns von Mannswörth, Obersten Kellermeisters der Herzöge zu Österreich, nach meinem Tod unbelastet und frei innehaben dürfen mit all den Rechten, wie ich bisher ohne Widerspruch nach dem Bergrecht darauf angeschrieben war, wie es zuvor in dieser Urkunde geschrieben steht.

Und damit diese Abmachung künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich ihnen darüber diese Urkunde als öffentlichen Beweis und Zeugnis und als ewige Bekräftigung, versiegelt mit meinem Siegel und mit dem Siegel meines vorgenannten Bergherrn, Herrn Johanns von Mannswörth, und mit dem Siegel Herrn Friedrichs von Chreusbach und mit dem Siegel meines vorgenannten Schwiegersohns, Herrn Heinrichs von Schwandeck, und mit dem Siegel Bernhards von Chreusbach, die mit ihren Siegeln Zeugen dieses Geschäftes sind, und anderer ehrbarer Leute genug.

Diese Urkunde ist gegeben zu Wien im Jahr 1336 nach der Geburt Christi.

36. 1338 April 24

(StA B, Augustiner-Urkunden 10)

Ich, Heinrich der Amman von Rauchenwart, und ich, Hedwig, seine Frau, und all unsere Erben, wir teilen mit und tun kund all denen, die die Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß wir, jeder von uns, nach reiflicher Überlegung, mit voller Verfügungsgewalt und freiwillig, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, den ehrbaren geistlichen Herren, Bruder Stefan, derzeit Prior zu Baden vom Orden des hl. Augustinus, und der dortigen Klostersgemeinschaft, um zwölf Pfund Wiener Pfennige, die uns recht und redlich bezahlt wurden, eine Gülte von 32 Metzen Weizen, die jährlich zu entrichten sind, verkauft haben. Deshalb sollen wir die vorgenannten 32 Metzen Weizen jährlich am Tag des hl. Ägidius ohne Verzögerung in ihrem Kloster zu Unserer Frau zu Baden abliefern. Und die eben genannte Weizengülte sollen sie auf elf Joch Acker haben, die unser rechtmäßiges Burgrecht sind: Zwei Joch davon liegen im Sikental und entrichten der Kirche der hl. Maria Magdalena (zu Rauchenwarth) eine Abgabe von nicht mehr als acht Pfennig, und sechs Joch liegen zunächst dem Dorf, die leisten der vorgenannten Kirche eine Abgabe von nur 12 ½ Pfennig, und zwei

Joch liegen am Hocholt, die der oftgenannten Kirche jährlich nur ein Pfennig Abgabe zu entrichten haben. Das elfte Joch liegt am Mannswörther Weg, auch dafür entrichtet man an St. Magdalena eine Abgabe von nur ein Pfennig. Auf diesen Äckern, die hier aufgezählt sind, sollen die vorgenannten Herren, die Augustiner zu Baden, die Weizengülte haben ohne jeden Anspruch (von dritter Seite) und ohne Aufschub, nach dem Landesrecht zu Österreich.

Und damit der Handel so beständig und unzerbrochen bleibe, gebe ich ihnen diese Urkunde als offenen Beweis und wahres Zeugnis für dieses Geschäft. Da ich, Heinrich der Amman, selbst kein eigenes Siegel habe, ist sie versiegelt mit dem Siegel des ehrbaren Herrn Bernhard Chreusbach, der einer ihrer Stifter ist, der ist mit seinem Siegel Zeuge des Kaufhandels. Es sind auch Zeugen dafür die ehrbaren Leute Bernhard, derzeit Richter im Dorf zu Rauchenwarth - er heißt der Ratgeb -, Rapot der Stifter, Heinrich Wolfolt, mein (Heinrich Ammans) Schwiegersohn, Niklas der Panczier, derzeit Zechmeister, Irnfried von Malastorf, Otto des Ammans Bruder, Johann sein Neffe und andere tüchtige Leute genug, denen das Geschäft wohlbekannt ist.

Dieses Geschäft ist geschehen, als seit der Geburt Christi 1338 Jahre vergangen waren, am Tag des hl. Georg.

37. 1338 Nov. 1

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 26)

Wir, Albrecht, von Gottes Gnaden Bischof zu Passau, teilen mit dieser Urkunde öffentlich mit, daß unser lieber Onkel Herzog Otto zu Österreich, zu Steyr und zu Kärnten sich in seiner andächtigen Gesinnung Gott gegenüber verbunden und gelobt hat, für sein Seelenheil und das seiner zwei Gemahlinnen, Frau Elisabeths und Frau Annas, denen Gott gnädig sei, in einer seiner Städte oder Märkte in unserer vorgenannten Diözese mit Brüdern vom Orden des hl. Augustinus aus dem Kloster von Baden zum Lob Unserer Frau ein Kloster zu stiften. Wir gewähren ihm dabei die Unterstützung, daß wir ihm dazu unsere Gunst und Einwilligung geben, in lauterer Gesinnung, um Gottes willen, kraft dieser Urkunde, so daß er, in welcher seiner Städte oder Märkte der eben genannten Diözese auch immer er das Kloster gründen, stiften und haben will, unsere Gunst dazu habe und es weihen lasse. Wenn es uns nicht möglich ist (diese Weihe vorzunehmen), kann er den Bischof, jeden beliebigen, dem es am ehesten möglich ist, dazu nehmen. (Diese Genehmigung erfolgt) unter der Bedingung, daß er, unser eben genannter Onkel, jeden Einnahmentfall an diesem Ort durch ein sicheres Einkommen nach Rat des Pfarrers und des Pfarrvolkes dieser Pfarre ersetzen muß, wie es billig und recht ist.

Als Beweis dafür geben wir diese Urkunde, versiegelt mit unserem Siegel. Sie

ist gegeben zu Wien im Jahr 1338 nach der Geburt Christi, am Allerheiligentag.

39. 1338 Nov. 19

(Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe)

Im Namen unseres Herrn, amen.

Wir, Otto, von Gottes Gnaden Herzog in Österreich, zu Steyr und zu Kärnten, tun hiemit öffentlich auf ewige Zeiten kund und zu wissen all denen, die jetzt leben und künftig leben werden: Die hohe Würde der Fürsten wird vor Gott und den Menschen dann strahlenden Lobes wert, wenn sie sich darum bemüht, wie sie irdische Herrschaft, die vom allmächtigen Gott verliehen ist, in himmlische Ehre und alle vergängliche Habe in immerwährenden Lohn umwandeln kann. Und das kann nicht besser geschehen als mit Werken der Gnade, durch die Gottes Ehre und das Heil der Menschen hier auf der Erde gemehrt und nach diesem Leben Gottes Anblick in Freude geschaut wird. Und da der Fingerzeig und die Güte des Heiligen Geistes uns ermahnt hat und dazu ermuntert, daß wir uns um solche Wege unseres Heiles bemühen sollten, soviel wir können, haben wir uns vorgenommen, in rechter Andacht und vollem Ernst ein Kloster zu Ehren des Leibes unseres Herrn Jesu Christi und seiner reinen Mutter, unserer Herrin, zu stiften. Dazu haben wir eigens die ehrbaren geistlichen Leute, die Einsiedlerbrüder des hl. Augustinus von Baden, unsere lieben und andächtigen Kapläne, ausgewählt. Wir sind aus besonderer Gnade gesonnen, sie besonders zu beschenken und zum Lob Gottes ihnen und ihrem Orden eine Aussteuer zu geben, weil wir wissen, daß sie dessen besonders würdig und bedürftig sind. Darum geben wir ihnen mit Gunst und Einwilligung unseres lieben Bruders, des Herzogs Albrecht, und unserer Söhne Friedrich und Leopold, Herzögen der vorgenannten Lande, und auch mit Erlaubnis und Gunst des (Heiligen) Stuhls von Rom und unseres lieben Onkels, des Bischofs Albrecht von Passau, in unserer Stadt Neuburg jenseits der Donau die Hofstatt am Markt, die einst unseren Juden gehörte, samt der Kapelle, die später darauf errichtet und vollendet wurde, und samt den angrenzenden Hofstätten, so viel (Grund), daß die vorgenannten Brüder des hl. Augustinus und ihr Orden dort Kirche und Chor mit Kreuzgang und allen Gebäuden errichten können, die sie für ihr Kloster und ihren ruhigen Lebenswandel für alle Zukunft brauchen. Sie sollen dort wohnen und bleiben Gott zum Lob und uns zum Heil und den Seelen all unserer Vorfahren zu Hilfe und zu Trost. Wir wollen auch, daß in Zukunft dieses Kloster mit all dem, was Gott und der obgenannte Orden an Leuten und an Gut darin sammelt, ausgenommen und frei sein soll von allen Ansprüchen und jeder Art von Mühe oder Zwang, die sie am Gottesdienst hindern könnten.

Darum stellen wir diese Klosterstatt unter unseren Schutz und unter den

Schutz unseres vorgenannten lieben Bruders und unserer Kinder und all unserer Nachkommen und wollen, daß sie alle Rechte, Freiheiten und Würden haben, die andere ähnliche Klöster haben, die von unseren Vorfahren oder anderen Fürsten gestiftet wurden. Wenn es aber irgendjemanden geben sollte, der - was wir aber nicht glauben wollen - gegen diese unsere andächtige, freie und rechtmäßige Schenkung und Stiftung irgendetwas an Worten oder Taten unternimmt und dabei Gottes Gericht nicht fürchtet, der soll mit Leib und Gut bei uns, unserem vorgenannten Bruder und all unseren Erben der Ungnade verfallen sein.

Und damit diese unsere Schenkung und unser immerwährendes Opfer für Gott ewig sei und unverändert bleibe ohne jede Minderung, geben wir diese Urkunde, bestätigt mit unserem anhängenden Siegel. Sie ist gegeben zu Wien, als seit der Geburt Christi 1338 Jahre vergangen waren, am Tag der hl. Elisabeth.

40. 1340 Jan. 29

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 29)

Ich, Niklas, Sohn Herrn Niklas des Preussels, dem Gott gnädig sei, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich mit Einwilligung und Gunst all meiner Erben, nach reiflicher Überlegung, zu einer Zeit, als ich berechtigt war, es zu tun, von meinem rechtmäßigen Eigentum eine Gülte von fünf Schilling weniger zehn Pfennig verkauft habe. Sie liegt an der Neustift zu Baden, ich habe sie von meiner Großmutter Mechthild (Mathilde) von Schnepfenstein geerbt. (Der Kaufpreis von) vier Pfund Pfennigen Wiener Münze ist zur Gänze recht und redlich bezahlt. (Käufer sind) mein Schwager Herr Ulrich der Fuchs und seine Gemahlin Frau Margarethe. Sie und ihre Erben sollen die Gülte von nun an unbelastet innehaben und all ihren Nutzen damit schaffen, sie verkaufen, versetzen oder geben, wem sie wollen, ohne jede Behinderung.

Und um die Rechtssicherheit zu erhöhen, bin ich, vorgenannter Niklas, für Herrn Ulrich den Fuchs, meinen Schwager, seine Gemahlin Frau Margarethe und die Erben der beiden Garant und Schirmherr des oben genannten Gutes gegen alle Ansprüche, für Juden und für Christen, wie es Eigentumsrecht des Landes zu Österreich ist. Sollte es sich aber ereignen, daß sie mit Recht mit irgendeinem Streit oder Anspruch konfrontiert werden, so soll ich ihnen jeden eventuellen Schaden ohne jeden Streit vollständig ersetzen, ohne Bemühung und ohne jeden Schaden ihrerseits. Und das soll sichergestellt sein auf mir und auf all meinem Gut, das ich habe in dem Land zu Österreich, ich sei lebendig oder tot.

Damit dieser Kauf Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich ihnen

darüber diese Urkunde als wahren Beweis und zu besserer Sicherheit dieses Geschäfts, versiegelt mit meinem anhängenden Siegel und mit dem Siegel Herrn Wulfings von Scheuchenstein und mit dem Siegel Ulrichs des Spans von Gaaden, die Zeugen dieser Kaufhandlung sind.

Diese Urkunde ist gegeben zu Baden im Jahre 1340 nach der Geburt Christi, am Sonntag vor Maria Lichtmeß.

41. 1340 Sept. 17

(StA B, Augustiner-Urkunden 11)

Ich, Bernhard von Chreuspach, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich und meine Erben von dem ehrbaren Herrn, dem Abt von Melk, zu rechtmäßigem Lehen gehabt haben und noch immer haben einen Zehent auf einem Weingarten, der zu Baden unter dem Techenstein liegt und „der Unbescheiden“ heißt. Diesen habe ich dem ehrbaren geistlichen Mann Bruder Konrad, dem Prior des Augustinerordens zu Baden, und dem dortigen Konvent verkauft - sie haben auch meine Urkunde darüber - unter der Bedingung, daß der Zehent ewig in unserer Hand bleiben soll, ohne jede Schädigung der vorgenannten Herren, der Augustiner zu Baden. Und sie sollen künftig von mir, meinen Erben und all meinen Nachkommen aus völlig unbelastet und frei davon sein. Daß wir diesen Herren zu Baden gegenüber keine Klage, keine Forderung und keinen Anspruch auf diesen Weingarten und auch auf den vorgenannten Zehent erheben sollen, ganz gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, dazu verpflichte ich mich und alle meine Erben auf Ehrenwort und gebe dem vorgenannten Bruder Konrad, Prior zu Baden, und dem dortigen Konvent und ihren Nachfolgern diese Urkunde als offenkundigen Beweis und vollkommene Sicherstellung, versiegelt mit meinem Siegel und mit den Siegeln der ehrbaren Herren, meiner guten Freunde, Herrn Friedrichs von Chreusbach meines Onkels, Herrn Ottos des Häspekch meines Schwagers und Herrn Gottfrieds von Wildungsmauer, die mit ihren Siegeln Zeugen dieses Geschäfts sind.

Diese Urkunde ist gegeben zu Wien im Jahr 1340 nach der Geburt Christi, am Tag des hl. Lamprecht.

43. 1342 Dez. 13

(StA B, Augustiner-Urkunden 13)

Ich, Margarethe, Witwe Herrn Ulrichs des Fuchs, dem Gott gnädig sei, und meine Erben, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß ich nach reif-

licher Überlegung und aus freiem Willen zu einer Zeit, als ich berechtigt war, es zu tun, den ehrbaren geistlichen Leuten, den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Unserer Frau zu Baden für ihr Kloster (ein Stück) meines Gutes geschenkt habe, recht und redlich und lastenfrei, in lauterer Gesinnung, um Gottes Willen und zum Trost der Seelen meines Vaters, Herrn Niklas des Preußleins, und meiner Mutter, seiner Gemahlin Diemut, und meines Gemahls, Herrn Ulrichs des Fuchs. (Es handelt sich um) einen Weingarten, der „der Schnepfensteiner“ heißt und zu Baden am Gries liegt. Ein Drittel dieses Weingartens ist einem Juden verpfändet, wobei weder dieser Jude noch irgendjemand anderer irgendeinen Anspruch auf die anderen zwei Drittel hat. Darum gebe ich ihnen die nicht verpfändeten zwei Drittel des vorgenannten Weingartens, lastenfrei, mit all den Rechten, die ich gehabt habe, mit der einen Ausnahme und Bedingung, daß sie die vorgenannten zwei Drittel an Stelle von 30 Pfund Wiener Pfennigen annehmen sollen. Für zwanzig Pfund sollen sie uns den Weingarten, der „Schildknecht“ heißt, freigeben - er war ihnen von meinem Vater verpfändet für eine Gülte von zwei Pfund für seinen Jahrtag, die solange bestehen sollte, bis der Weingarten für 20 Pfund ausgelöst würde. Für die anderen zehn Pfund sollen sie, solange das Kloster besteht, jeden Montag am Altar des hl. Achatius in ihrer Kirche eine Seelenmesse lesen zum Trost der vorgenannten Seelen und der Seelen all unserer Vorfahren. Sie sollen auch für ewige Zeiten am Sonntag vor dem Tag der hl. Katharina einen Gedenktag für diese Seelen begehen, mit Nachtwache am Vorabend und Seelenmesse am Morgen, wie es Gewohnheit des Ordens ist. Sie sollen (dabei) vier Kerzen aufstellen und sollen für sich selbst vier Weizenbrote, zwei Eimer Wein und das Hinterteil eines Rindes (als Opfer) zum Altar bringen und der jeweilige Schaffer (Küchenmeister) soll den Brüdern mit zwei Mahlzeiten das Essen aufbessern.

Ich gelobe ihnen genauso wie meine Erben, wenn der vorgenannte Weingarten weniger als 30 Pfund wert sein sollte oder wenn sie durch irgendwelche Ansprüche irgendeinen Schaden erleiden sollten, dafür sollen sie sich auf all unserem Erbgut, das wir im Land zu Österreich haben, schadlos halten, und wir sollen auch Schirmherr gegen alle Ansprüche auf den Weingarten sein. Sie sollen mir auch, wenn man den Gedenktag begeht, ein halbes Pfund Pfennige geben. 60 davon soll ich ungeteilt auf ihrem Altar opfern und die anderen 60 soll ich aufteilen, daß man sie ins Opfer (*hier ist ein Wort ausgelassen*). Und wenn ich sterbe, so soll man das halbe Pfund den Erben geben, und der, der es bekommt, soll es ungeteilt opfern auf dem Altar. Ich will auch, daß mir die vorgenannten Brüder das Recht geben, den Weingarten um 30 Pfund und nicht teurer zurückzukaufen, wenn ich ihn kaufen will. Will ich ihn aber nicht zurückkaufen, so sollen sie ihren Nutzen damit schaffen, ihn versetzen und verkaufen, unter der Bedingung, daß sie die vorgenannte Abmachung mir

oder meinen Erben auf ein anderes Erbstück umschreiben, das dazu geeignet ist. Und sobald diese Abmachung in irgendeinem Jahr verabsäumt wird, sollen die nächsten Erben das Erbstück an sich ziehen, bis (der Mißstand) gebessert wird.

Damit dieses Geschäft in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, vorgenannte Margarethe die Fuchsin, ihnen diese Urkunde als offenkundigen Beweis und Bestätigung dieses Geschäfts, versiegelt mit dem Siegel meines Bruders Niklas des Preußels, der mit seinem Siegel Zeuge des Geschäfts ist, weil ich kein eigenes Siegel habe. Es sind auch mit ihren Siegeln Zeugen die ehrbaren Leute Wulfing der Scheuchensteiner, Ulrich der Span und Albrecht der Hutter.

Diese Urkunde ist gegeben, als seit der Geburt Christi 1342 Jahre vergangen waren, am Tag der hl. Lucia.

44. 1343 Feb. 2

(StA B, Augustiner-Urkunden 14)

Ich, Margarethe die Plankensteinerin, die Witwe Herrn Ulrichs des Fuchs gewesen ist, dem Gott gnädig sei, und meine Erben teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und mit voller Zustimmung all meiner Erben zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, meinem Sohn, Bruder Niklas dem Fuchs, der im Augustinerorden zu Baden ist, von meinem rechtmäßigen Eigentum eine Gülte von vier Schilling vier Pfennig Wiener Münze gegeben habe. Diese sind zu zwei Terminen im Jahr zu bezahlen, sieben Schilling und zwei Pfennig am Tag des hl. Georg, die anderen sieben Schilling und zwei Pfennig am Tag des hl. Michael. Diese Gülte habe ich von meiner Großmutter, der Schnepfensteinerin, geerbt, und sie liegt auf der Neustift auf vier Untertanenhäusern. Diese Pfenniggülte und die Gülte soll bis zu meinem Tod unverkürzt in meinem Besitz bleiben und ich soll sie ihm jedes Jahr bezahlen. Täte ich das nicht, so soll er das ihm Zustehende von dem Gut bekommen oder von einem anderen mir gehörigen Gut, das ich im Land zu Österreich habe. Geschieht es aber, daß Gott über mich gebietet, so soll der vorgenannte Bruder Niklas der Fuchs diese Gülte in Besitz haben bis zu seinem Tod. Geschieht es aber, daß ich ihm um zwanzig Pfund eine Gülte auf Überländern kaufe nach Rat seiner Freunde (Verwandten) und anderer anständiger Leute, so soll meine Gülte für mich und meine Erben lastenfrei sein. Sollte es aber geschehen, daß ihn eine gesetzlich anerkannte Notlage dazu treibt, es sei Krankheit oder etwas anderes, daß er das nötig hätte und es als wahr erweisen könnte, so soll er die Gülte verkaufen und versetzen, so gut er kann. Geschieht es aber, daß er darauf (auf einen solchen Verkauf) verzichten

kann, so soll diese Gülte auf ewig beim Kloster bleiben, ihm und mir und all meinen Vorfahren zu ewigem Gedenken. Und dieses Gedenken soll gestaltet werden nach dem Rat meiner besten Freunde, die dann (noch) leben.

Damit diese Abmachung Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich ihm diese Urkunde als offenkundigen Beweis für dieses Geschäft, versiegelt mit dem Siegel meines Gemahls Herrn Weicharts des Plankensteiner und mit dem Siegel meines Bruders Herrn Niklas des Preußen und mit dem Siegel meines Veters Herrn Ulrichs des Span von Gaaden.

Die Urkunde ist gegeben, als seit der Geburt Christi 1343 Jahre vergangen waren, am Tag Maria Lichtmeß.

46. 1344 Dez. 9

(StA B, Augustiner-Urkunden 15)

Ich, Offo von Arberg, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich aus freiem Willen, nach reiflicher Überlegung, zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, recht und redlich verfügt habe, daß meine nächsten Erben nach meinem Tod von all meinem Gut, das ich hinterlasse, wie immer es genannt sei, (folgende Legate) geben sollen:

erstens der Augustinerkapelle zu Wien fünfzig Pfund Wiener Pfennige, und dann sollen sie auch meinem Sohn Herrn Friedrich von Chreusbach und Herrn Stefan von Slaet fünfzig Pfund Wiener Pfennige geben. Damit sollen sie mir und meinen Vorfahren einen ewigen Gedenktag widmen und stiften, auf Treu und Glauben, in welchem Gotteshaus sie wollen.

Und damit dieses Testament nach meinem Tod in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich diese Urkunde als wahren Beweis für dieses Geschäft, versiegelt mit meinem Siegel und mit dem Siegel Herrn Friedrichs von Chreusbach und mit dem Siegel Herrn Stefans von Slaet, die mit ihren Siegeln Zeugen dieses Geschäftes sind.

Diese Urkunde ist gegeben zu Wien im Jahr 1344 nach der Geburt Christi, am Donnerstag nach dem Tag des hl. Nikolaus.

47. 1345 März 12

(StA B, Augustiner-Urkunden 16)

Ich, Albrecht der Haeschel von Rohrau, und meine Gemahlin, Frau Elisabeth, und ich, sein Schwager Niklas, Sohn Herrn Rüdigers von Wildungsmauer, und meine Gemahlin, Frau Gertraud, und unser beider Erben, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder später leben werden, daß wir nach reiflicher Überlegung und

mit vollkommener Zustimmung all unserer Erben, nach dem Rat unserer besten Freunde, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, von unserem rechtmäßigen Eigengut eine Abgabe von sieben Schilling und drei Pfennig Wiener (Münze) verkauft haben. (Sie liegt) auf drei Untertanenhäusern zu Baden: auf dem Hof Leopolds, des alten Zechmeisters, und auf dem Hof Jordans, der gleich daneben liegt, und auf dem Hof Niklas des Chleubers. (Wir haben sie) mit allem, was zu den Höfen dazugehört, und auch mit allen Rechten, wie wir die vorgenannten Höfe innegehabt haben, verkauft den ehrbaren geistlichen Herren, den Augustinern zu Baden, um neun Pfund Pfennig Wiener Münze, die ganz und gar entrichtet und bezahlt sind. Wir haben ihnen das Gut um einen niedrigeren Preis gegeben unter der Bedingung, daß sie um die Differenz jährlich einen ewigen Gedenktag für uns und unsere Vorfahren begehren sollen, mit Nachtwache am Vorabend, und dabei sollen sie vier Kerzen auf Ständern auf das Grab stellen, und mit Seelenmesse am Morgen, wie es in ihrem Orden Brauch ist.

Daß sie mit dem vorgenannten Gut all ihren Nutzen schaffen sollen, versetzen, verkaufen, geben wem sie wollen, ohne jeden Streit und ohne alle Widerrede, darüber setze mich ich, der vorgenannte Albrecht der Haeschel, mit meiner Gemahlin Frau Elisabeth und ich, der vorgenannte Niklas, mit meiner Gemahlin Frau Gertraud und mit unser beider Erben zu rechtmäßigen Schirmherren und Garanten gegen alle Ansprüche, wie es Eigensrecht und Kaufrecht und Landesrecht ist in Österreich. Wenn ihnen zu Recht irgend etwas daran fehlt, dafür sollen sie sich schadlos halten an uns und an all dem Gut, das wir im Lande Österreich haben, oder wo wir es (sonst) haben, wir seien lebendig oder tot.

Damit die Abmachung Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, der vorgenannte Albrecht der Haeschel von Rohrau, diese Urkunde, versiegelt mit meinem Siegel. Da mein Schwager, der vorgenannte Niklas, selbst kein eigenes Siegel hat, verpflichtet er sich und meine Schwester, seine Gemahlin Frau Gertraud, unter meinem Siegel so vollständig, als ob sie selbst ein eigenes Siegel gehabt hätten. Zeuge dafür ist Herr Albrecht der Hündler, auch mit seinem anhängenden Siegel.

Die Urkunde ist gegeben zu Baden, als seit Christi Geburt 1345 Jahre vergangen waren, am Tag des hl. Gregor.

49. 1346 Juni 6

(StA B, Augustiner-Urkunden 17)

Ich, Heinrich von Weidungsau, und ich, seine Gemahlin Brigitte, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß wir mit Einwilligung und Gunst un-

serer Erben, mit vollständiger Verfügungsgewalt, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, mit Zustimmung Arnolds in dem Tiefen Graben, derzeit Verwalter der Güter der Burgkapelle zu Wien, in reiner Gesinnung, um Gottes willen, den ehrbaren geistlichen Herren, der gesamten Klostergemeinschaft im Augustinerkloster zu Baden, bestätigt und gegeben haben zweieinhalb Joch Acker, die am Wienerberg liegen und an den Acker Heinrichs des Schübrer grenzen. Dafür entrichtet man jährlich am Tag des hl. Michael der Burgkapelle zu Wien vier Pfennig Burgrechtsabgabe und nicht mehr. (Die Übergabe erfolgt) unter der Bedingung, daß Bruder Berengar, der Sohn meines Bruders, in diesem Kloster die vorgenannten zweieinhalb Joch Acker in Besitz haben soll, um seine Pfründe und seine Kleidung bis zu seinem Tod aufzubessern, und nach seinem Tod sollen sie ohne weitere Belastung der gesamten Gemeinschaft des vorgenannten Klosters zu Baden verbleiben, um künftig all ihren Nutzen damit zu schaffen, verkaufen, versetzen und geben, wem sie wollen, ohne jede Behinderung. Und für diese zweieinhalb Joch Acker sind wir auch ihr rechtmäßiger Garant und Schutzherr gegen alle Ansprüche, wie es Burgrechtsrecht und Landesrecht in Österreich ist.

Und als Beweis dafür geben wir ihnen diese Urkunde, versiegelt mit unserem Siegel und mit dem Siegel des obgenannten Amtmanns Arnold in dem Tiefen Graben und mit den Siegeln unserer zwei Schwäger Johann von Zwerndorf und Ottos des Grafenwerders, die mit ihren Siegeln Zeugen dieses Geschäfts sind ebenso wie andere ehrbare Leute genug.

Die Urkunde ist gegeben zu Wien 1346 Jahre nach Christi Geburt, am Dienstag in der Pfingstwoche.

50. 1347 Juni 15

(StA B, Augustiner-Urkunden 18)

Ich, Lorenz der Kastner, und meine Erben, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, den ehrbaren geistlichen Herren, den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Unserer Frau zu Baden, recht und redlich vermacht habe eine Abgabe von jährlich zwei Pfund Wiener Pfennigen von meinem Hof, der in Tribuswinkel bei der Mühle liegt. Wer immer Inhaber des Hofes ist, soll ihnen diese zwei Pfund jährlich ohne Verzögerung am Tag des hl. Georg entrichten mit allen (sonstigen) Rechten, wie es Burgrechtsrecht ist im Land Österreich. (Diese Abgabe soll nur gültig sein,) bis man ihnen anderswo eine Abgabe von zwei Pfund kauft. Sobald ihnen diese sicher ist, soll der vorgenannte Hof unbelastet sein wie zuvor. Um die zwei Pfund Abgabe sollen die oben genannten Brüder zu Hilfe und zu Trost meiner Seele und der

Seele meiner Gemahlin Frau Elisabeth, der Gott gnädig sei, und der Seelen meines Vaters und meiner Mutter und der Seelen all meiner Vorfahren und aller gläubigen Seelen in ihrem Kloster zu Baden jährlich am Montag nach dem Tag des hl. Georg einen ewigen Gedenktag begehen, mit Nachtwache am Vorabend und Seelamt am Morgen, wie es in ihrem Orden Brauch ist. Und der jeweilige Prior des oben genannten Klosters, soll jedem Priester, der gerade im Kloster ist, zwei Wiener Pfennige geben, daß sie desto besser unser gedenken. Und er soll zugleich zwei Eimer Wein, im Wert von 40 Pfennig pro Eimer, und 300 Brote, wobei jeweils drei Brote einen Pfennig wert sein sollen, an die armen Leute verteilen. Es sollen auch meine Erben, oder wer ihnen jeweils die Abgabe entrichtet, an diesem Tag einen Knecht zu diesem Ereignis entsenden. Diesem soll man die Mahlzeit am Tag im Kloster geben. Und die Pfennige, die nach dem Vorgeschriebenen von den zwei Pfunden überbleiben, die sollen der Gemeinschaft dieses Klosters verbleiben.

Damit dieses Testament in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, vorgenannter Lorenz der Kastner, ihnen diese Urkunde als offenkundigen Beweis und Zeugnis für dieses Geschäft, versiegelt mit meinem Siegel und mit dem Siegel des ehrbaren Herrn Siegfried des Hagenauer, der mit seinem Siegel Zeuge dieses Geschäfts ist.

Die Urkunde ist gegeben, als seit Christi Geburt 1347 Jahre vergangen waren, am Tag des hl. Veit.

51. 1349 Juli 25

(StA B, Augustiner-Urkunden 19)

Ich, Elisabeth die Neundorferin, und ich, Margarethe die Keuschin, ihre Jugendfreundin, wir teilen mit und tun kund all denen, die die Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß wir aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, in reiner Gesinnung, um Gottes und unserer Seelen willen und um der Seelen all unserer Vorfahren willen und zu Trost allen gläubigen Seelen den ehrbaren geistlichen Herren, den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden, (für die Zeit) nach unser beider Tod recht und redlich einen Weingarten, der unbelastet und unverkürzt unser Eigentum ist, vermacht und bestimmt haben. Diesen haben wir um unser unbelastetes Gut gekauft, und er liegt am Flachart, gleich oberhalb des Weingartens, der Georg in der Hölle gehörte. Für diesen Weingarten entrichtet man jährlich am Tag des hl. Michael eine Abgabe von zwanzig Pfennig und nicht mehr an den ehrbaren edlen Herrn, Herrn Johann von Puchheim jun., Sohn Herrn Heinrichs von Puchheim, dem Gott gnädig sei. Die Bedingung (für dieses Vermächtnis) ist, daß die oben genannten Brüder den vorgenannten Weingarten unverkürzt auf

ewige Zeiten bei ihrem Kloster behalten sollen mit allen Rechten, wie wir ihn in Burgrechtsgewähr und Nutzung gehabt haben, und daß sie uns darum jährlich am Montag nach Maria Lichtmeß einen ewigen Gedenktag begehen sollen, mit Nachtwache am Vorabend und mit Seelamt am Morgen und mit sonstigen Gebeten, wie es in ihrem Orden Brauch ist. Und wer jeweils Prior und Küchenmeister ihres Klosters zu Baden ist, der soll an dem Tag, an dem man unseren Gedenktag begeht, der gesamten Gemeinschaft der Brüder bei einer Mahlzeit die Pfründe aufbessern mit Essen und mit Trinken, damit sie desto besser und eifriger unser gedenken, und zu dieser Mahlzeit sollen sie allen Brüdern, die zur Zeit daheim sind in ihrem Kloster zu Baden, (eine Geldspende) geben, jedem Bruder, der Priester ist, drei Pfennig Wiener Münze, und jedem, der nicht Priester ist, zwei. Wenn sie das nicht tun, wie es oben aufgeschrieben ist, sollen sich ihre Ordensbrüder, die Augustiner zu Wien, des vorgenannten Weingartens bemächtigen und ihn künftig ohne jede Widerrede behalten mit demselben Recht, wie er den Brüdern zu Baden vermacht ist, und mit dem Ertrag dasselbe (Gedenken) begehen, wie es oben aufgeschrieben ist. Es sei denn, daß die oben genannten Brüder zu Baden sogleich und ohne jeden Aufschub erfüllen, was sie versäumt haben, nachdem man sie mit ihrer Urkunde ermahnt hat - dann soll ihnen der vorgenannte Weingarten bleiben.

Und damit das Testament in dieser Form Bestand habe und ewig bleibe, geben wir ihnen diese Urkunde als ewigen Beweis für dieses Geschäft - da wir, die vorgenannte Elisabeth die Neundorferin und Margarethe die Keuschin, kein eigenes Siegel haben, (ist sie) versiegelt mit den Siegeln der ehrbaren Herren, Herrn Wulfings von Scheuchenstein und Herrn Dietrichs von Ebental, die dafür Zeugen sind mit ihren Siegeln. Zeugen dafür sind, auch ohne zu siegeln, andere tüchtige Leute genug, denen dieses Geschäft bekannt ist.

Die Urkunde ist gegeben im 1349. Jahr nach Christi Geburt, am Tag des hl. Jakob des Älteren in der Erntezeit.

52. 1349 Aug. 18

(StA B, Augustiner-Urkunden 20)

Ich, Dietrich der Steiner, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß ich zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, mit Einwilligung und mit Gunst meiner lieben Gemahlin Frau Margarethe und meiner anderen Erben um meiner Seele willen den ehrbaren geistlichen Leuten, den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden, recht und redlich vermacht habe 60 Pfennig ewige Gülte auf einem behausten Untertanen auf einem Hof, der im Wörth zu Baden liegt und den zu dieser Zeit Leutl in dem Winkel innehatte, und zwar so, daß man ihnen das Geld jedes Jahr am rechtmäßigen Zahltag

ohne Verzug überreichen soll, wie man es bisher uns bezahlt hat. Und der Inhaber der vorgenannten Gülte soll jedem Priester, der jeweils im Kloster ist, drei Pfennig geben, und was darüber hinausgeht, soll man dem Küchenmeister zur Aufbesserung der Pfründe geben. Und jedermann soll eine Seelenmesse lesen und soll meiner, meiner Gemahlin, meines Vaters und meiner Mutter nach ihrem Totenbuch ewig gedenken.

Und damit dieses Testament Bestand habe, gebe ich, vorgenannter Dietrich der Steiner, den obgenannten Brüdern diese Urkunde als wahren Beweis und Bestätigung, versiegelt mit meinem Siegel.

Die Urkunde ist gegeben 1349 Jahre nach Christi Geburt, am Dienstag nach dem Hinscheiden Unserer Frau.

54. 1357 März 9

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 42)

Wir, Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Österreich, zu Steier und zu Kärnten, tun mit dieser Urkunde öffentlich (die Entscheidung) in dem Streit kund, den die ehrbaren geistlichen Leute, der Abt und die Klostersgemeinschaft von Heiligenkreuz einerseits und die Augustiner und die Gemeinde zu Baden andererseits miteinander gehabt haben wegen des Gewässers, das aus dem Gebirge heraus vor der Stadt vorbeifließt. Wir haben auf Bitte beider Seiten dazu unseren getreuen Wolfgang von Winden und Konrad den Schöneicher entsandt, um in unserem Namen die Schäden zu beschauen, die beide Teile jetzt dadurch erlitten haben oder die künftig durch dieses Gewässer entstehen könnten. Die haben das nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt und auf unsere Anordnung und mit unserer Bevollmächtigung, mit Gunst und Einwilligung beider Teile, einen Spruch darüber gefällt, wie im folgenden geschrieben steht.

Die Heiligenkreuzer sollen eine Wasserstube und den äußeren Uferverbau auf der Wasserseite errichten, von der Mühle abwärts, soweit ihre Grenze reicht, bis auf die Höhe des Zaunes, der (zur Mühle) dazugehört. Und einen zweiten Uferverbau sollen sie errichten von der Wasserstube bis zum Steg gegenüber dem Frauenbad, sodaß der Mühlbach zwischen diesen zwei Uferverbauungen hingehen und hinfließen kann. Und sie sollen die zwei Uferverbauungen und die Wasserstube ausbessern, sooft es nötig ist, ohne die Augustiner zu Baden und die Gemeinde daselbst zu schädigen.

Ebenso sollen dann die Augustiner und die Gemeinde zu Baden den Uferverbau auf der Landseite errichten, wie er schon begonnen ist. Die Erde dazu, soviel sie brauchen, sollen sie aus dem Mühlbach, der jetzt neu wird, nehmen und entfernen. Sollte es sich aber ergeben, daß man die Erde aus diesem Mühlbach nicht zur Gänze für die Uferverbauungen brauchen kann, sodaß das

Wasser nicht völlig (ungehindert) durchgehen und durchfließen kann, dann sollen die Heiligenkreuzer zwei Drittel beitragen und die Augustiner und die Gemeinde das dritte Drittel, daß man diese Erde aus diesem Mühlbach zur Gänze zu den Uferverbauungen hinausschaffe und das Wasser seinen rechtmäßigen und völlig ungehinderten Gang und Fluß haben kann. Und die Augustiner und die Gemeinde sollen diesen Uferverbau auf der Landseite ausbessern, sooft es nötig ist, ohne die Heiligenkreuzer zu schädigen.

Auch sollen die Heiligenkreuzer künftig den vorgenannten Mühlbach jederzeit räumen, sobald es nötig ist, ohne die Augustiner und die Gemeinde zu schädigen.

Das gebieten wir den vorgenannten Heiligenkreuzern und den obgenannten Augustinern und der Gemeinde zu Baden und es ist unser ernstlicher Wille, bei unserer Ungnade, daß sie die oben angeführten Kapitel und Absätze wörtlich, wie sie oben stehen, ständig einhalten und ausführen, ohne Widerrede. Wer immer aber das übertreten und dagegen verstoßen sollte, den wollten wir das schwer büßen lassen.

Mit der Kraft dieser Urkunde, gegeben zu Wien am Donnerstag vor dem Sonntag Oculi in der Fastenzeit im 1357. Jahr nach Christi Geburt.

55. 1357 Juni 6

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 41)

Ich, Johannes der Schuchler, und ich, seine Frau Margarethe, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß wir mit gutem Willen und Gunst unserer Erben, nach reiflicher Überlegung und mit vollständiger Verfügungsgewalt, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, von unserem rechtmäßigen Eigentum eine Grundrechtsgülte von einem halben Pfund und vier Pfennigen Wiener Münze verkauft haben. Sie liegt zu Gainfarn an dem Gain in der Sülz auf acht Weingartenparzellen, die früher ein (einziger) Weingarten waren. Derzeit sind folgende Leute Inhaber und entrichten die vorgenannte Gülte jährlich am Tag des hl. Michael, wie in dieser Urkunde im Folgenden geschrieben steht:

Erstens Rüdiger der Schauch zu Gainfarn von zwei Parzellen je 15 ½ Pfennig;

Niklas der Scherel von einer Parzelle 15 ½ Pfennig;

Michael der Taubsöhrl von einer Parzelle 15 ½ Pfennig;

Martin von Mitterndorf von einer Parzelle 15 ½ Pfennig;

Andreas der Öltegel von einer Parzelle 15 ½ Pfennig;

Andreas der Reißner, der Sohn des Herter, von einer Parzelle 15 ½ Pfennig;

Örtel der Wagner von einer Parzelle 15 ½ Pfennig.

Die vorgenannte Grundrechtsgülte von einem halben Pfund und vier Pfennigen Wiener Münze mit allen Nutzungsrechten, wie wir bisher als Eigentümer angeschrieben waren, haben wir um fünf Pfund Wiener Pfennige, die zur Gänze bezahlt sind, recht und redlich verkauft und gegeben dem ehrbaren Mann Johannes im Winkel zu Baden.

Dieser hat diese Gülte von einem halben Pfund und vier Pfennigen für das ewige Licht vor dem Fronleichnamsaltar in der Pfarrkirche St. Stephan zu Baden gekauft, und bei diesem ewigen Licht soll sie in Zukunft ewig bleiben. Und für die vorgenannte Gülte von einem halben Pfund und vier Pfennigen Wiener Münze sind wir, ich, Johannes der Schuchler, und ich, seine Frau Margarethe, dem obgenannten Johannes im Winkel und seinen Erben, wer auch immer Verwalter des vorgenannten ewigen Lichts ist, rechtmäßige Garant und Schirmherren, wie es dem Eigentumsrecht und dem Landrecht zu Österreich entspricht. Sollte ihnen aber aus dieser Gülte irgendein Rechtsstreit oder Anspruch entstehen - wenn sie daraus Schaden erleiden, das sollen wir ihnen alles ersetzen und erstatten, ohne jeden Schaden ihrerseits, und das soll sichergestellt sein auf uns und auf all unserem Gut, das wir im Lande Österreich haben, wir seien lebendig oder tot.

Und damit dieser Kauf in Zukunft Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir ihnen diese Urkunde als Beweis und ewige Bestätigung dieses Geschäfts, versiegelt mit unserem Siegel und mit dem Siegel Mathias des Ploder, der mit seinem Siegel Zeuge dieses Geschäfts ist.

Die Urkunde ist gegeben zu Wien im 1357. Jahr nach Christi Geburt, am Vorabend des Fronleichnamfestes.

56. 1357 Okt. 18

(StA B, Augustiner-Urkunden 22)

Ich, Heinrich der Osterhofer von Pfaffstätten, und ich, seine Frau Margarethe, wir teilen in dieser Urkunde mit und tun kund all denen, die sie ansehen oder lesen hören, daß wir nach reiflicher Überlegung und mit Zustimmung und Gunst all unserer Erben, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, eine Gülte von drei Schilling Wiener Pfennigen verkauft haben. (Es handelt sich dabei um) eine Sonderabgabe für unseren Weingarten, der „der Wilde“ heißt und bei dem Spitz in der Einöde bei Pfaffstätten liegt. (Wir haben sie) um acht Pfund Wiener Pfennige, die uns zur Gänze bezahlt sind, dem ehrbaren Mann, dem jungen Georg, (Sohn Georgs) von Pfaffstätten, dem Gott gnädig sei, seiner Frau Christine und ihren Erben verkauft, unter der Bedingung, daß wir, oder wer den Weingarten nach uns innehat, jährlich am Tag des hl. Martin die vorgenannte Gülte von drei Schilling den geistlichen Brüdern, den Augustinern zu Baden, zur baulichen Erhaltung der Kirche Unserer

(Lieben) Frau entrichten sollen, denn dazu haben sie (die Käufer) die Abgabe vermacht und gegeben um ihres Seelenheiles willen. Und wenn es sich ereignen sollte, daß wir die Abgabe nicht an dem vorgeschriebenen Tag entrichten, so haben sie uneingeschränkte Vollmacht, auf den vorgenannten Weingarten zu klagen in allen Rechtsformen, wie sie dem Burgrechtsrecht in Österreich entsprechen, unbeschadet des Rechts der geistlichen Herren von Gaming, denen man von diesem Weingarten jährlich eine Abgabe von zwanzig Wiener Pfennigen zu Bergrecht entrichtet, da sie ja auch seinerzeit den Weingarten als einen unbelasteten übernommen haben. Wir können auch diese Gülte von drei Schilling mit einer gleichwertigen Gülte ablösen, wenn wir wollen, ohne jedes Hindernis.

Damit diese Übereinkunft aufrichtig sei und künftig Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir ihnen diese Urkunde darüber als Beweis der Wahrheit, versiegelt mit dem anhängenden Siegel des rechtmäßigen Bergherrn, des Bruders Hans, derzeit Priors zu Gaming - da wir selbst kein Siegel haben, haben wir ihn gebeten, mit seinem Siegel Zeuge dieses Geschäfts zu sein, ohne daß sein Kloster haftbar wäre.

Die Urkunde ist gegeben, als man seit Christi Geburt 1357 Jahre zählte, am Tag des hl. Lukas.

57. 1357 Okt. 25

(StA B, Augustiner-Urkunden 23)

Ich, Nikolaus der Fuchs, Bruder und Lektor vom Orden des hl. Augustinus, teile mit und tue kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und aus freiem Willen, zu einer Zeit, da ich wohl berechtigt war, es zu tun, mit dem Rat und der Einwilligung meiner nächsten Verwandten, soweit ich sie derzeit heranziehen konnte, von meinem rechtmäßigen Eigentum eine Gülte von 14 Schilling und vier Pfennigen Wiener Münze verkauft habe, die zu Baden an der Neustift auf vier behausten Untertanen liegt. Ich habe sie verkauft und gegeben dem Kloster und seiner Gemeinschaft zu Baden, wie ich bisher auf diese Gülte angeschrieben war. (Als Kaufpreis erhielt ich) den Weingarten, der „der Bürger“ heißt und am Badnerberg neben dem Weingarten, der „der Böckstein“ heißt, liegt, und vier Pfund Pfennige Wiener Münze, die mir zur Gänze und redlich bezahlt sind. Die vorgenannte Gemeinschaft zu Baden soll auf diese Gülte ewig unverkürzt angeschrieben sein.

Sollte aber dem oftgenannten Kloster zu Baden an der vorgenannten Gülte von 14 Schilling und vier Pfennigen mit Recht irgendetwas abgehen, sei es nach geistlichem oder nach weltlichem Recht, dafür bin ich, vorgenannter

Bruder Nikolaus der Fuchs, rechtmäßiger Garant und Schirmherr gegen alle Ansprüche.

Und damit der Kauf und Tausch in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich ihnen diese Urkunde als öffentlichen Beweis, versiegelt mit meinem Siegel und mit den Siegeln der ehrbaren Herren, Herrn Friedrichs von Chreusbach und Herrn Bernhards von Techenstein, die ich darum gebeten habe, mit ihren anhängenden Siegeln Zeugen dieses Geschäftes und Tausches zu sein.

Die Urkunde ist gegeben im 1357. Jahr nach Christi Geburt, am Mittwoch vor dem Tag des hl. Simon.

59. 1364 Juli 23

(StA B, Augustiner-Urkunden 24)

Ich, Christian der Techensteiner, und ich, seine Gemahlin Hildegard, und all unsere Erben und die Kinder meines lieben Bruders Bernhards des Techensteiners, dem Gott gnädig sei, Matthias und Dorothea, die noch nicht volljährig sind und deren Vormund ich bin, wir teilen mit und tun kund all denen, die die Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und künftig leben werden, daß wir nach reiflicher Überlegung und gemeinsamer Beratung, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, den geistlichen Herren, den Brüdern zu Baden im Kloster vom Orden des hl. Augustinus, für eine ewige Messe, die in der Kapelle des hl. Leonhard am Altar des hl. Leonhard zu lesen ist, recht und redlich gewidmet, gegeben und geschenkt haben einen Weingarten, der „die Rinne“ heißt und am Kaltenberg neben dem Weingarten des Michael Mann von Soob liegt, und eine Gülte von sechs Schilling und 19 Pfennigen auf behausten Gütern. Fünf Schilling davon liegen auf zwei behausten Untertanen, die am Anger seßhaft sind. Der eine heißt Stefan der Brotschreiber, er leistet am Tag des hl. Michael eine Abgabe von 60 Pfennig. Die anderen drei Schilling entrichtet Agnes die Brotschreiberin, ebenfalls am Tag des hl. Michael. Die anderen 49 Pfennig entrichtet Nikolaus der Rötel, der am Kirchenberg neben Johann dem Neupech seßhaft ist. Die Gülte und den vorgenannten Weingarten haben wir den obgenannten geistlichen Herren, den Augustinern zu Baden, übergeben, um damit am Altar des hl. Leonhard eine ewige Messe zu lesen, mit all den Rechten, wie es dem Eigentumsrecht im Lande Österreich entspricht. Und wenn ihnen daran etwas abgehen sollte, sollen sie sich dafür an uns und all den Gütern, die wir im Lande Österreich haben, schadlos halten.

Und damit dieses Geschäft Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, vorgenannter Christian der Techensteiner diese Urkunde, versiegelt mit meinem Siegel und mit den Siegeln meiner lieben Schwäger Markus des Stichel-

bergers und Ulrichs des Sebechs, die mit ihren anhängenden Siegeln Zeugen des Geschäftes sind.

Die Urkunde ist gegeben im 1364. Jahr nach Christi Geburt am Tag der hl. Margarethe.

62. 1368 Mai 23

(StA B, Augustiner-Urkunden 25)

Ich, Margarethe, Tochter Herrn Dietmars von dem Rohr, teile öffentlich mit und tue kund all denen, die diese Urkunde selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß ich nach reiflicher Überlegung und nach dem gemeinsamen Rat und der Einwilligung all meiner Erben und all meiner Freunde (Verwandten), zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, recht und redlich das Testament meiner lieben Mutter Margarethe der Scheuchensteinerin, der Gott gnädig sei, ausgeführt und vollstreckt habe. (Ich habe) den ehrbaren geistlichen Herren, den Augustinern zu Baden, eine ewige Gülte von ein Pfund Pfennig Wiener Münze (übergeben), die sie ihnen zu ihren Lebzeiten, zu einer Zeit, als sie wohl berechtigt war, es zu tun, vermacht hat, für einen ewigen Gedenktag, den sie am Freitag nach Mittfasten begehen sollen, zu Trost und zu Hilfe der Seele meines Vaters und der Seele meiner Mutter und meiner Seele und der Seele Herrn Konrads des Bergauers und der Seele all unserer Vorfahren. Ich, vorgenannte Margarethe die Scheuchensteinerin, habe auch den vorgenannten geistlichen Herren, den Augustinern zu Baden, für die vorgenannte Gülte von ein Pfund Wiener Pfennigen ein Lehen aus meinem rechtmäßigen Eigentum gegeben und übertragen, das im Dorf zu Remplach liegt. Derzeit wohnt darin Jakob von Remplach. Diesen meinen Untertanen und dieses Lehen, in dem er wohnt, habe ich (ihnen) unbelastet ganz und gar übergeben, um allen ihren Nutzen damit zu schaffen ohne jede Behinderung, so daß künftig weder ich noch all meine Erben noch all meine Verwandten mit diesem Gut oder mit dem Untertanen des vorgenannten Lehens irgendetwas zu tun oder zu schaffen haben. Und ich habe den vorgenannten Augustinern das vorgenannte Lehen und den Untertanen gegeben als Gülte von sechs Schilling Wiener Pfennigen und nicht mehr, die man ihnen jährlich am Tag des hl. Michael entrichten soll. Und die restlichen 60 Pfennig Gülte, mit denen ich die oftgenannte Gülte von ein Pfund voll gemacht habe, habe ich (ihnen) ebenfalls im Dorf zu Remplach angewiesen auf einem anderen Lehen, das derzeit Peter der Zodel bewohnt. Auch diese (60 Pfennig) soll man jedes Jahr ohne Verzug am vorgenannten Tag des hl. Michael entrichten. Sollte es sich aber ereignen, daß man die 60 Pfennig nicht am Tag des hl. Michael entrichtet, so soll der vorgenannte Peter der Zodel den obgenannten geistlichen Herren, den Augustinern zu Baden, dieselbe Strafe schuldig sein, wie er seinem rechtmäßigen Herrn schuldig ist. Sollte es sich aber ereignen,

daß man uns dann die Strafe und die Abgabe nicht innerhalb von 14 Tagen entrichtet, so sollen sie oder ihr Bevollmächtigter (ihn) pfänden mit unserer Zustimmung und der Zustimmung all derer, die das Gut nach uns besitzen.

Dazu habe ich, Konrad der Bergauer, die Gülte von ein Pfund um drei Pfennige vermehrt, die auch Peter der Zodel am Tag des hl. Michael entrichten soll.

Damit diese Vereinbarung in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, vorgenannte Margarethe, Tochter Herrn Dietmars von Rohr, die Urkunde, versiegelt mit dem Siegel Herrn Konrads des Bergauers von Gutenbrunn, unter dessen anhängendem Siegel ich mich verpflichtet habe, weil ich selbst kein eigenes Siegel habe. Und Zeugen des Geschäftes sind auch mein lieber Bruder Wulfing von Scheuchenstein und der ehrbare Herr, Herr Berthold von Bergau, mit ihren anhängenden Siegeln, die ich fleißig darum gebeten habe, ohne daß die beiden haftbar wären.

Die Urkunde ist gegeben, als man seit Christi Geburt das 1368. Jahr zählte, am Dienstag vor Pfingsten.

63. 1370 Juni 16

(StA B, Augustiner-Urkunden 26)

Ich, Hugo der Görzer, und meine Gemahlin Klara und all unsere Erben, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß wir mit Zustimmung unserer Erben und nach reiflicher Überlegung, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, recht und redlich eine Gülte von 70 Pfennig gegeben haben. Sie liegt in Traiskirchen im Winkel bei St. Nikolaus neben dem alten Federlein auf einem behausten Gut, (desson Inhaber) Jakob der Tattendorfer heißt. Dafür sollen uns die ehrbaren geistlichen Herren Augustiner zu Baden aufnehmen, wenn wir sterben, mich, den vorgenannten Hugo, und meine Gemahlin Klara, mit Gesang und (Messe)lesen und Begräbnis in ihrem Kloster, wie sie ihre anderen Brüder im Kloster bestatten, und sie sollen uns auch nach unserem Tod einen ewigen Gedenktag anmerken. Wir sollen aber den Untertanen und das Gut mit Stiften und mit Stören bis zu unserem Tod innehaben, mit der einzigen Einschränkung, daß wir das Gut niemandem verkaufen und versetzen sollen und können, solange wir leben, weder an Juden noch an Christen. Wenn wir aber nicht mehr sind, ich, Hugo, und meine Gemahlin Klara, so sollen die ehrbaren geistlichen Herren, die vorgenannten Augustiner zu Baden, den Untertanen übernehmen, wer immer dann auf dem vorgenannten Gut wohnt, wo einst der vorgenannte Jakob der Tattendorfer gewohnt hat, der dafür die Gülte von 70 Pfennig bezahlt, wie ich Hugo der Görzer, und meine Gemahlin Klara darauf angeschrieben waren mit Zustim-

mung des Lehensherrn, des ehrbaren Herrn, Herrn Ulrichs von Kranichberg, der seine Einwilligung dazu gegeben hat und auch das Obereigentum um Gottes willen dem vorgenannten Kloster abgetreten und übergeben hat, zu Heil und zu Trost seiner Seele.

Und damit die Vereinbarung Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, Hugo der Görzer, diese Urkunde, versiegelt mit meinem anhängenden Siegel und mit dem Siegel meines gnädigen Herrn, Herrn Ulrichs von Kranichberg, der damit bezeugt, daß er um Gottes willen das Obereigentum dem Kloster übergeben hat, und mit dem Siegel Herrn Stefans von Topel, der auch Zeuge des Geschäftes ist.

Das ist geschehen, als man seit Christi Geburt das 1370. Jahr zählte, am Sonntag nach dem Fronleichnamstag.

64. 1370 Sept. 27

(StA B, Augustiner-Urkunden 27)

Ich, Rudolf von Stadeck, und all meine Erben, wir teilen mit und tun kund all denen, die diese Urkunde selbst lesen oder lesen hören, die jetzt leben oder künftig leben werden, daß wir der ehrbaren Frau Anna der Hadmannsdorferin eine Gülte von 15 Pfennig übergeben haben, die sie uns von zwei Weingärten entrichtet hat, die in den Tribuswinkleräckern liegen. Diese Gülte soll sie, oder wer immer Inhaber der Weingärten ist, nach Baden geben, dem Kloster zu Unserer Frau, für den Gedenktag, den die vorgenannte Frau Anna gestiftet hat zu Hilfe und zu Trost der Seele meiner seligen Gemahlin Frau Agnes, der Gott gnädig sei, und anderer seligen Seelen, denen sie den Gedenktag auf ewige Zeiten gewidmet und gestiftet hat, mit einer Nachtwache am Vorabend, am Donnerstag vor dem Tag des hl. Koloman, und am Freitag mit einem Seelamt und Anteil an allen Messen, die an diesem Tag im Kloster gelesen werden. Man soll aber die vorgenannte Gülte von 15 Pfennig an diesem Gedenktag der Gemeinschaft der Brüder in die Küche geben, um ihre Pfründe aufzubessern.

Und damit die Vereinbarung Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, vorgenannter Rudolf von Stadeck, diese Urkunde, versiegelt mit meinem anhängenden Siegel und mit (dem Siegel) Herrn Heinrichs von Rauhenstein, der mit seinem Siegel Zeuge des Geschäftes ist.

Die Urkunde ist gegeben, als man seit Christi Geburt das 1370. Jahr zählte, am Freitag vor dem Tag des hl. Michael.

66. 1373 Nov. 30

(StA B, Augustiner-Urkunden 28)

Ich, Heinrich der Steiner von Ebersdorf, teile öffentlich mit und tue kund all denen, die diese Urkunde sehen, hören oder lesen, daß ich nach reiflicher Überlegung, aus freiem Willen und auch mit Gunst und Einwilligung meiner Gemahlin Frau Katharina und all meiner Erben zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, den ehrbaren geistlichen Herren, den Augustinern zu Baden, aus meinem Eigengut recht und redlich eine Gülte von einem halben Pfund Wiener Pfennige im Wörth zu Baden auf dem Gut, das derzeit Ulrich der Nutzendorfer bewohnt, vermacht und vererbt habe. Dafür sollen sie mir, vorgenanntem Heinrich dem Steiner, und meiner Gemahlin Katharina einen Gedenktag für unsere Seelen und die Seelen all unserer Vorfahren und alle gläubigen Seelen begehren, am Perchtentag (= 5. Jan.) mit einer gesungenen Nachtwache und am Morgen darnach mit einer gesungenen Seelenmesse und mit vier gesprochenen Messen, wobei vier Stehkerzen brennen sollen, wie ihre Urkunde besagt, die ich und meine Gemahlin von dem vorgenannten Kloster empfangen haben. Sie sollen auch unsere Leichname abholen mit ihrem Wagen, wo Gott den Tod über uns verhängt, innerhalb von zwei Meilen von Baden, und uns in ihr Kloster überführen in die Grabstätte unserer Vorfahren und unser Begräbnis begehren mit Nachtwache und mit Messen, wie es oben geschrieben steht.

Ich, oftgenannter Heinrich der Steiner, bin auch ihr Schirmherr für das vorgenannte Eigengut gegen alle Ansprüche nach dem Landesrecht in Österreich, denn nach meinem Tod soll niemand Anspruch (darauf) haben als die ehrbaren geistlichen Herren zu Baden. Sie sollen auch dem Gut und keinem seiner Inhaber irgendeine Steuer auferlegen, denn ich habe es ihnen in reiner Gesinnung und um Gottes willen gegeben und vermacht.

Und damit das (Testament) Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, oftgenannter Heinrich der Steiner, diese Urkunde darüber, versiegelt mit meinem eigenen anhängenden Siegel und mit dem Siegel meines Freundes (Verwandten?) Hugos des Görzers, der Zeuge des Geschäftes ist, ohne daß er haftbar wäre.

Und das ist geschehen im 1373. Jahr nach Christi Geburt, am Tag des hl. Apostels Andreas.

67. 1375 Sept. 29

(StA B, Augustiner-Urkunden 29)

Ich, Christian der Techensteiner, teile für mich und für all meine Erben allen, die jetzt leben oder künftig leben werden, mit, daß ich den ehrbaren geistlichen Herren vom Orden des hl. Augustinus zu Baden in reiner Gesinnung um Gottes willen die Weide im Gries vor dem Haus Konrads des Hentlingers, so weit jetzt die Weidenbäume ausgesetzt sind vor dem Uferverbau, mit allen

Nutzungs- und Eigentumsrechten übergeben habe, wie ich und meine Vorfahren sie innegehabt haben. Sie sollen damit all ihren Nutzen schaffen wie mit ihren anderen Eigengütern. Dafür sollen sie bei Gott für mich beten und für all meine Vorfahren.

Darüber gebe ich ihnen diese Urkunde, versiegelt mit meinem anhängenden Siegel und mit dem Siegel Friedrichs des Kecken, der Zeuge des Geschäftes ist.

Das ist geschehen, als man seit Christi Geburt 1375 Jahre zählte, am Tag des hl. Michael.

69. 1379 Juli 13

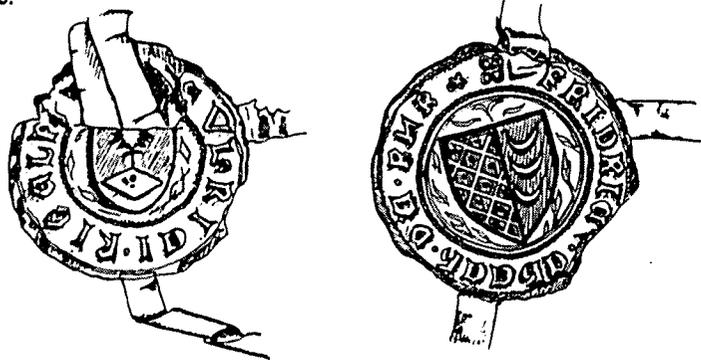
(StA B, Augustiner-Urkunden 30)

Ich, Ulrich der Riegelpeck, und ich, seine Gemahlin Anna, und ich, Friedrich der Keck, und ich, seine Gemahlin Anna, Schwester des obgenannten Ulrich, und all unsere Erben, wir teilen mit und tun öffentlich kund mit dieser Urkunde all denen, die sie selbst lesen oder lesen hören, daß wir mit Gunst und Einwilligung all unserer Erben, nach reiflicher Überlegung und mit voller Verfügungsgewalt, nach dem Rat unserer besten Freunde, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, recht und redlich und ohne Einschränkung verkauft haben 3 ½ Joch Burgrechtsacker aus unserem rechtmäßigen und ungeteilten Erbe. Sie liegen zu Baden am Fuß des Kirchbühels, zwei Joch auf der alten Lehmgrube und 1 ½ Joch neben dem Acker Konrads des Falkners von Leesdorf. Von diesen 3 ½ Joch Acker entrichtet man dem ehrbaren Herrn, Herrn Wolfgang von Polheim, jährlich am Tag des hl. Michael eine Abgabe von 29 Wiener Pfennigen als rechtmäßiges Burgrecht und nicht mehr. Wir haben sie mit Genehmigung Friedrichs auf dem Pedlem zu Baden, der in Baden Amtmann des obgenannten Herrn Wolfgang von Polheim ist, mit all den Nutzungsrechten, unbelastet, wie wir bisher darauf als Burgrecht angeschrieben waren, um vier Pfund Wiener Pfennige, die ohne jede Einschränkung ganz und gar entrichtet und bezahlt sind, verkauft an die ehrbaren geistlichen Herren, Bruder Christoph den Fauslein, derzeit Prior des Klosters des hl. Augustinus zu Baden, und die dortige Klostergemeinschaft. Der obgenannte Bruder Christoph und die Klostergemeinschaft zu Baden sollen die obgenannten 3 ½ Joch Acker als Teil der Klosterbesitzungen zu Baden innehaben und all ihren Nutzen damit schaffen, (sie können ihn auch) versetzen, verkaufen oder übergeben, wem sie wollen, ohne jede Behinderung von unserer Seite. Auch sind wir alle, ich, Ulrich der Riegelpeck, und ich, seine Gemahlin Anna, und ich, Friedrich der Keck, und ich, seine Gemahlin Anna, und all unsere Erben, ohne Einschränkung dem obgenannten Bruder Chri-

stoph, derzeit Prior zu Baden, und der dortigen Klostersgemeinschaft vom Orden des hl. Augustinus rechtmäßige Schirmherren und Garanten für die obgenannten 3 ½ Joch Acker gegen alle Ansprüche, wie es dem Burgrechtsrecht und dem Landesrecht in Österreich entspricht. Sollte es sich aber ereignen, daß irgendetwas davon fehlte oder daß von irgendeiner Seite ein Streit oder ein Anspruch darauf aufträte, von wem immer das auch wäre, sodaß sie mit Recht einen Schaden erleiden, so sollen wir ihnen diesen Schaden zur Gänze gutmachen, bezahlen und ersetzen, und diesen Anspruch sollen sie uneingeschränkt uns und unseren Erben gegenüber haben, er soll auf allem Besitz, den wir im Lande Österreich oder sonstwo haben, sichergestellt sein, es sei Erbgut oder bewegliches Gut, wir seien lebendig oder tot.

Damit der Kauf und der Tausch künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir dem oftgenannten Bruder Christoph, Prior zu Baden, und der dortigen Klostersgemeinschaft diese Urkunde darüber als wahren Beweis und feste Bestätigung des Geschäftes, versiegelt mit unseren zwei anhängenden Siegeln. Zeuge des Geschäftes mit seinem anhängenden Siegel ist auch der obgenannte ehrbare Herr, Herr Wolfgang von Polheim, der rechtmäßiger Grundherr der oben angeführten 3 ½ Joch Acker ist - wir haben ihn fleißig darum gebeten, ohne daß er und seine Erben haftbar wären.

Die Urkunde ist gegeben im 1379. Jahr nach Christi Geburt, am Tag der hl. Margarethe.



Urk. 69, Siegel Ulrichs des Riegelpeck und Friedrichs des Kecken von Rohr

70. 1379 Juli 13

(StA B, Augustiner-Urkunden 31)

Dieselben verkaufen (in einer Urkunde mit identischem Formular) den Augustinern um 28 Pfund Wiener Pfennige von unserem rechten ungeteilten Erbgut 15 Joch Acker Eigengut, die in Baden gelegen sind:

Erstens liegen drei Joch Acker auf der Hürm neben dem Acker Herrn Stephans von Zelking,

und ein Joch Acker grenzt an die Hube beim Kirchbühel neben der Viehtrift und an den Acker Konrads des Kren von Leesdorf,

und zwei Joch Acker liegen am Kirchbühel neben dem Acker Rudleins von Tribuswinkel, dem Gott gnädig sei,

und ein Joch Acker liegt zwischen den 3 ½ Joch Acker, die wir vom Herrn von Polheim zu Burgrecht haben,

und sechs Joch liegen nebeneinander: zwei Joch neben dem Acker Heinrichs auf dem Weiher zu Leesdorf, und vier Joch liegen neben den Äckern des Kaplans von Leesdorf;

dann liegt noch ein spitzes Geländestück neben dem Acker des Polheimers, das ist 1 ½ Joch groß,

und ein halbes Joch Acker liegt auch dort auf dem Kirchbühel neben dem Acker des obgenannten Heinrich auf dem Weiher.

Zeuge ist der ehrbare Ritter Herr Christian der Techensteiner mit seinem anhängenden Siegel.

72. 1384 Mai 16

(StA B, Augustiner-Urkunden 32)

Ich, Georg der Junge von Pfaffstätten, und ich, seine Gemahlin Christina, und all unsere Erben, wir teilen öffentlich mit und tun kund all denen, die die Urkunde sehen, lesen oder lesen hören, daß wir nach reiflicher Überlegung, mit voller Verfügungsgewalt, mit Einwilligung und Gunst all unserer nächsten Erben, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es rechtmäßig zu tun, mit Zustimmung unseres rechtmäßigen Bergmeisters, Siegfrieds in dem Hohen Haus zu Pfaffstätten, derzeit Bergmeister der ehrbaren geistlichen Herren des Kartäuserordens zu Mauerbach in Allerheiligental, recht und redlich bestimmt und vermacht haben eine Burgrechtsgülte von ½ Pfund Wiener Pfennigen auf unserem Weingarten zu Pfaffstätten, der „das Seelgerät“ heißt und neben dem Weingarten des Pfarrers von Trautmannsdorf, der „der Stuchs“ heißt, gelegen ist. Von diesem unserem vorgenannten Weingarten entrichtet man zunächst den vorgenannten geistlichen Herren zu Mauerbach ein Viertel Wein als rechtmäßiges Bergrecht und nicht mehr, ohne Aufschub, gleich bei der Lese im Weingarten. Die vorgenannte Gülte von ½ Pfund Wiener Pfennigen auf unserem obgenannten Weingarten haben wir den ehrbaren geistlichen Brüdern, den Augustinern zu Baden und all den Brüdern, die ihnen dort nachfolgen werden, als ewige Seelstiftung bestimmt und vermacht, und zwar sollen wir, oder wer unsern obgenannten Weingarten nach uns besitzt oder innehat, den vorgenannten geistlichen Brüdern, den Augustinern zu Baden,

auf ewige Zeiten dafür die obgenannte Burgrechtsgülte von ½ Pfund Wiener Pfennigen entrichten und übergeben, jährlich am Mittwoch in den Quatembertagen vor Weihnachten, wie es auch sonst Abgaben- und Burgrechtsrecht ist im Lande Österreich. Und wenn die Abgabe versäumt und nicht jährlich zu der eben genannten Zeit entrichtet wird, so haben sie die Vollmacht und das Recht, sich mit Zustimmung und Hilfe des vorgenannten Bergherrn, des Priors und der geistlichen Herren von Mauerbach oder ihres Bergmeisters unseres vorgenannten Weingartens zu bemächtigen ohne jede Klage und ohne jeden Rechtsstreit, mit unserer Zustimmung, solange bis ihnen die versäumte Abgabe ganz und gar entrichtet und übergeben wird, ohne jeden Schaden ihrerseits.

Und dafür sollen die vorgenannten ehrbaren geistlichen Brüder, die Augustiner zu Baden, künftig auf ewige Zeiten jährlich am vorgenannten Mittwoch in den Quatembertagen vor Weihnachten ein ewiges Gedenken für uns, unsere Vorfahren, Nachkommen und Erben feiern mit einem ewigen Gedenktag in ihrem Kloster zu Baden nach Gewohnheit ihres Ordens, daß sie also am Vorabend eine Nachtwache singen sollen und am Morgen ein Seelamt zum Lob Gottes und zu Hilfe und zu Trost für unsere Seelen und alle gläubigen Seelen. Und jedes Jahr, wenn man den Gedenktag begeht, soll der Prior oder der Küchenmeister des vorgenannten Klosters an diesem Tag jedem Bruder ohne Aufschub drei Wiener Pfennige geben, soweit das halbe Pfund Pfennige reicht. Und wenn sie in irgendeinem Jahr den vorgenannten Gedenktag nicht begehen und den Brüdern nicht, wie in der Urkunde geschrieben steht, die vorgenannten drei Pfennige geben, dann sollen wir und unsere Erben künftig nicht mehr verpflichtet sein, ihnen die vorgenannte Burgrechtsgülte von ½ Pfund Pfennigen von unserem Weingarten zu entrichten. Dafür sollen dann ich, vorgenannter Georg der Junge, und ich, seine Gemahlin Christina, und all unsere Nachfolger und Erben, die unseren vorgenannten Weingarten besitzen und innehaben, die vorgenannte Burgrechtsgülte von ½ Pfund auf dem vorgenannten Weingarten nach bestem Wissen und Gewissen einem anderen Gotteshaus vermachen und übergeben, wo es uns scheint, daß es am besten angelegt ist - dort soll man dann den obgenannten Gedenktag damit begehen, wie es oben in der Urkunde geschrieben steht.

Und damit das Vermächtnis und der Tausch künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir ihnen, den vorgenannten geistlichen Brüdern, den Augustinern zu Baden, diese Urkunde darüber als wahren und sichtbaren Beweis des Geschäftes. Da wir, ich, obgenannter Georg der Junge, und ich, seine Gemahlin Christina, und unsere Erben kein eigenes Siegel haben, (ist sie) versiegelt mit dem Siegel unseres vorgenannten Grundherrn, des geistlichen Herrn Bruder Stephan, derzeit Prior zu Mauerbach in Allerheiligental vom Kartäuserorden, den wir fleißig darum gebeten haben, sein

Siegel an die Urkunde zu hängen, ohne daß er und sein Gotteshaus haftbar wären. Unter (diesem Siegel) verpflichten wir uns und all unsere Erben nach bestem Wissen und Gewissen, all das, was oben in der Urkunde geschrieben ist, ständig einzuhalten und zu leisten. Zeuge des Geschäftes ist auch der ehrbare Ritter Herr Christian der Techensteiner mit seinem anhängenden Siegel, den wir auch fleißig darum gebeten haben, ohne daß er haftbar wäre. Die Urkunde ist gegeben im 1384. Jahr nach Christi Geburt am Montag vor Christi Himmelfahrt.

73. 1385 Dez. 20

(StA B, Augustiner-Urkunden 33)

Ich, Ulrich der Riegelpeck, und ich, seine Gemahlin Elisabeth, wir teilen in unserem eigenen Namen und im Namen all unserer Erben mit und tun kund all denen, die diese Urkunde lesen oder lesen hören, die jetzt leben und die künftig leben werden, daß wir mit Zustimmung und Gunst all unserer Erben, nach reiflicher Überlegung und mit vollständiger Verfügungsgewalt und nach dem Rat unserer nächsten und besten Freunde, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, von unserem freien Eigen eine Gülte von einem halben Pfund und 4 ½ Pfennig Wiener Münze verkauft haben. Sie liegt auf den im Folgenden angeführten Weingärten:

Der erste Weingarten heißt „die Muhme“ und liegt in Baden neben dem Weingarten Wilhelms von Pottenstein; dafür entrichtet Siegfried der Drescher zu Baden jährlich am Tag des hl. Michael eine rechtmäßige Grundsteuer von 52 ½ Wiener Pfennigen.

Der zweite Weingarten heißt auch „die Muhme“ und liegt neben dem Weingarten des vorgenannten Siegfrieds des Dreschers; dafür entrichtet Georg der Meiler, der Schwiegersohn des Haug, auch jährlich am Tag des hl. Michael eine Grundsteuer von 30 Wiener Pfennigen.

(Die Gülte liegt ferner) auf zwei Weingartensetzen - die eine heißt „die Schmurkin“ und die andere „die Hausladnin“; dafür entrichten die Augustiner zu Baden jedes Jahr eine Abgabe von 20 Wiener Pfennigen;

und auf einem Weingarten, der am Flachart liegt; dafür entrichtet die Frau des geschorenen Ulrich jedes Jahr eine Abgabe von 12 Wiener Pfennigen;

und auf einem Weingarten, der in Pfaffstätten am Steinfeld liegt und „die Primissin“ genannt wird; dafür entrichtet man ebenfalls jedes Jahr am Tag des hl. Michael eine Grundsteuer von zehn Wiener Pfennigen, und zwar der, der jeweils Zechmeister der Pfarre Baden ist.

Die oben angeführte Gülte von einem halben Pfund und 4 ½ Pfennig Wiener Münze, die auf den obgenannten Weingärten liegt, haben wir um 65 Pfund

Pfennige Wiener Münze, die uns zur Gänze bezahlt wurden, recht und redlich dem ehrbaren geistlichen Herrn Bruder Leopold von Gumpoldskirchen, derzeit Subprior zu Baden, verkauft und übergeben mit allen Nutzungsrechten, wie unsere Vorfahren und auch wir bisher darauf als unser Eigentum angeschrieben waren. (Er soll sie) künftig lastenfrei und uneingeschränkt innehaben und all seinen Nutzen damit schaffen, ihn verkaufen, versetzen und übergeben, wem er will, ohne jeden Streit, wie es ihm am besten paßt und wohlgefällt, ohne jede Behinderung, aber unter einer Bedingung: Sollte es sich ereignen, daß er (die Gülte) in Zukunft verkaufen oder versetzen wollte, sei es aus Not oder aus welchem Grund auch immer, so soll er sie zu allererst der Klostersgemeinschaft zu Baden anbieten; wenn sie sie ihm dann ablösen und abkaufen wollen und können, so soll er sie ohne weiters ihnen eher verkaufen als anderen Leuten. Sollte es aber sein, daß sie sie nicht kaufen können oder wollen, so kann und soll er seinen Nutzen damit schaffen ohne jede Behinderung, wie oben in der Urkunde geschrieben steht.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, setzen uns wir, ich, Ulrich der Riegelpeck, und ich, seine Gemahlin Elisabeth, und all unsere Erben ohne Unterschied, wie es Eigensrecht und Landesrecht in Österreich ist, dem obgenannten geistlichen Herrn Bruder Leopold von Gumpoldskirchen oder wem er (die Gülte) künftig bestimmt, vermacht oder übergibt, zu rechtmäßigen Garanten und Schirmherren der obgenannten Gülte von $\frac{1}{2}$ Pfund und $4 \frac{1}{2}$ Pfennigen Wiener Münze gegen alle Ansprüche. Sollte es sich aber ereignen, daß ihnen mit Recht an der vorgenannten Gülte irgendetwas fehlte oder daß mit Recht irgendein Streit oder ein Anspruch von welcher Seite auch immer geltend gemacht wird - wenn sie dabei Schaden erleiden, sollen wir ihnen alles bezahlen und ersetzen ohne jeden Schaden ihrerseits, und sie sollen sich dafür an uns ohne Unterschied und an all unserem Gut, das wir im Lande Österreich oder sonstwo haben, wie es auch heißt, schadlos halten, wir seien lebendig oder tot.

Und damit der Kauf künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir, ich, obgenannter Ulrich der Riegelpeck, und ich, seine Gemahlin Elisabeth, in unserem eigenen Namen und im Namen all unserer Erben dem obgenannten geistlichen Herrn Bruder Leopold von Gumpoldskirchen oder wem er (die Gülte) künftig bestimmt, vermacht oder übergibt, die Urkunde als wahren Beweis und ewige Bestätigung des Geschäftes, versiegelt mit unserem Siegel. Zeugen für den Kauf und das Geschäft sind auch die ehrbaren Friedrich der Keck und Hugo der Görzer mit ihren anhängenden Siegeln, weil wir sie fleißig darum gebeten haben, aber ohne daß sie haftbar wären.

Die Urkunde ist gegeben im 1385. Jahr nach Christi Geburt, am Mittwoch in den Quatembertagen vor Weihnachten.

74. 1386 März 27

(StA B, Augustiner-Urkunden 34)

Ich, Konrad der Hentlinger zu Baden, und ich, seine Gemahlin Margarethe, und all unsere Erben, wir teilen mit und tun mit dieser Urkunde öffentlich kund all denen, die sie selbst lesen oder lesen hören, daß wir unserem rechtmäßigen Grundherrn Bruder Thomas, derzeit Prior des Klosters vom Orden des hl. Augustinus zu Baden, und der dortigen Klostersgemeinschaft uneingeschränkt verkauft haben eine Burgrechtsgülte von sechs Schilling auf unserem Hof, den wir derzeit selbst bewohnen, neben dem Hof Konrads auf der Freieung, und auf dem Weingarten, der hinter diesem unserem Hof liegt, und auf allen Gütern, die wir haben, und auf all dem, das zu diesem unserem Hof gehört, es sei bebaut oder unbebaut, genützt oder ungenützt, wie es auch genannt sei. Wir entrichten dafür der vorgenannten Klostersgemeinschaft jährlich am Tag des hl. Michael eine rechtmäßige Burgrechtsgülte von drei Schilling Wiener Pfennigen und nicht mehr. Die vorgenannte Gülte von sechs Schilling auf all den obgenannten Erbgütern haben wir nach reiflicher Überlegung und mit voller Verfügungsgewalt, mit der Gunst und nach dem Rat unserer nächsten und besten Freunde, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es rechtmäßig zu tun, unserem obgenannten Grundherrn, dem Prior und der Klostersgemeinschaft, wie oben angeführt ist, verkauft um sechs Pfund Pfennige Wiener Münze, die uns ganz und gar vollständig entrichtet und übergeben sind. Und zwar sollen wir unserem obgenannten Grundherrn und der Klostersgemeinschaft dafür die Gülte von sechs Schilling ohne Verzögerung jeweils zu zwei Terminen im Jahr entrichten, die Hälfte am Tag des hl. Martin und die Hälfte später, am Tag des hl. Georg. Diese Abgabe sollen wir ihnen entrichten mit all den Rechten, wie man andere Burgrechtsabgaben entrichtet im Lande Österreich. Sollte es sich aber ereignen, daß wir ihnen die Abgabe nicht jeweils an dem Tag entrichten, wie es oben geschrieben steht, so sollen und können sie ihre unbezahlte Abgabe auf unseren obgenannten Hof und sein Zubehör und auf all unsere Güter, wie oben angeführt, legen und alle vierzehn Tage verdoppeln, wie es in Österreich bei unbezahlten Abgaben dem Recht entspricht, solange bis sie ihre vorgenannte Gülte und ihre unbezahlte Abgabe zur Gänze bekommen. Wir stimmen dieser Vorgangsweise zu, und was ihnen dabei fehlt, dafür sollen sie sich dann noch uneingeschränkt schadlos halten an uns und an all unseren Erben und auf all dem Besitz, den wir im Lande Österreich oder sonstwo haben, wir seien lebendig oder tot. Wir können und sollen auch die obgenannte Gülte von sechs Schilling ablösen, in welchem Jahr wir wollen und können, nur muß es an einem der obgenannten Abgabetermine sein, jeweils die Gülte von drei Schilling mit drei Pfund Pfennigen und der Abgabe, die gerade rechtmäßig anfällt, ohne jede Widerrede.

Und damit der Kauf und der Handel künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir dem obgenannten Prior und der Klostergemeinschaft diese Urkunde als wahren Beweis und feste Bestätigung des Geschäftes. Da ich, vorgenannter Konrad, und ich, seine Gemahlin Margarethe, und all unsere Erben kein eigenes Siegel haben, (ist sie) versiegelt mit dem Siegel des ehrbaren Herrn, Herrn Christians von Techenstein, und mit dem Siegel des ehrbaren Mannes, Hugos des Görzers, die wir fleißig darum gebeten haben, mit ihren anhängenden Siegeln Zeugen des Geschäfts zu sein, ohne daß sie haftbar wären.

Die Urkunde ist gegeben im 1386. Jahr nach Christi Geburt, am Tag des hl. Ruprecht, dem Dienstag in der dritten Fastenwoche.

75. 1390 Sept. 29

(StA B, Augustiner-Urkunden 35)

Ich, Stefan der Bock von Gainfarn, und all meine Erben teilen mit und tun mit dieser Urkunde allen Leuten, gegenwärtigen und künftigen, öffentlich kund, daß ich mit Einwilligung und Gunst meiner besten Freunde zu einer Zeit, als ich wohl berechtigt war, es zu tun, meinen Brüdern, den Augustinern zu Baden, recht und redlich gegeben und übertragen habe von meinem rechtmäßigen Eigengut 53 Metzen Rentmaß und auf jedem Metzen einen halben Pfennig, der am Tag des hl. Ägidius zu entrichten ist, und eine Gülte von sieben Schilling, wie meine Kaufurkunden sagen, die ich ihnen übergeben habe, und mein Drittel an der Gemeinde zu Gainfarn, das zur Gänze mein freies Eigen war, und auch einen Acker, der ebenfalls in Gainfarn, unterhalb der Weingärten, liegt, ein Burgrecht ist und jährlich am Tag des hl. Martin dem Kloster Göttweig eine Abgabe von sechs Pfennig und nicht mehr entrichtet. Diese Getreideabgabe, die Gülte und den Acker habe ich den Augustinern zu Baden gegeben unter der Bedingung, daß ich auf Lebenszeit eine Pfründe bekomme, nach dem Wortlaut meiner Urkunde, die ich von dem Kloster über die Pfründe habe. Und sie sollen auch künftig auf die obgenannte Getreideabgabe, die Gülte und den Acker angeschrieben sein, wie ich selbst bisher darauf angeschrieben war, und all ihren Nutzen damit schaffen, versetzen, verkaufen, übergeben, wem sie wollen, ohne jede Behinderung unsererseits. Und ich, obgenannter Stefan der Bock von Gainfarn, bin auch für die vorgenannten geistlichen Herren Augustiner zu Baden der rechtmäßige Schirmherr gegen alle Ansprüche, wie es dem Eigentumsrecht im Lande Österreich entspricht. Sollte es sich aber ereignen, daß ihnen daraus irgendein Streit oder Anspruch entsteht, von welcher Seite auch immer, sodaß sie mit Recht Schaden erleiden, diesen Schaden sollen wir ihnen bezahlen und ersetzen ohne jeden Rechtsstreit, und sie sollen sich dafür schadlos halten an mir und an aller

Habe, die ich habe im Lande Österreich oder sonstwo, ich sei lebendig oder tot.

Und damit das Geschäft und der Handel künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, öfters genannter Stefan der Bock von Gainfarn, diese Urkunde, als wahren Beweis versiegelt mit meinem anhängenden Siegel und mit dem Siegel meines lieben Onkels Peter, Sohn Herrn Reinbots von Gainfarn, und dem Siegel meines lieben Freundes Nikolaus des Hinterholzers, die mit ihren anhängenden Siegeln Zeugen des Geschäfts sind, und Zeuge ist auch der ehrbare Herr Ulrich der Seebeck mit seinem anhängenden Siegel, ohne daß er und seine Erben haftbar wären.

Die Urkunde ist gegeben, als man seit Christi Geburt 1390 Jahre zählte, am Donnerstag, dem Tag des hl. Michael.

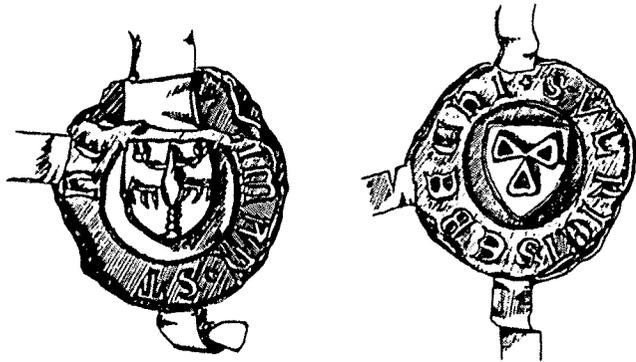
76. 1392 Juli 25

(StA B, Augustiner-Urkunden 36)

Ich, Simon der Steiner, teile für mich und für all meine Erben allen Leuten, gegenwärtigen und künftigen, mit, daß Frau Kunigunde die Felberin, der Gott gnädig sei, den geistlichen Brüdern, den Augustinern im Kloster zu Baden, einen jährlichen Gedenktag gestiftet und vermacht hat. Dieser ewige Gedenktag zu Trost und zu Hilfe ihrer Seele und der Seelen all ihrer Vorfahren (ist gestiftet) auf den Weingarten, der „der Ödenhauser“ heißt und in Baden bei dem Haus des Herzogs liegt. Er ist ein freies Eigen, und der obgenannte Gedenktag ist (nach dem Tod der Stifterin) wegen unserer Verwandtschaft an mich, Simon den Steiner, und meine Erben gefallen. Man soll diesen Gedenktag jedes Jahr am Sonntag nach Ostern im Kloster zu Baden begehen, und ich, obgenannter Simon, oder meine Erben sollen an dem Sonntag, an dem man den Gedenktag begeht, unverzüglich den vorgenannten geistlichen Brüdern 84 Wiener Pfennige bezahlen und übergeben. Sollte es sich aber ereignen, daß man die vorgenannten Brüder warten läßt, daß das Geld nicht rechtzeitig bezahlt wird, sodaß sie dadurch geschädigt werden - für diesen Schaden und die ausständige Summe sollen sie sich nicht nur an dem vorgenannten Weingarten, der „der Ödenhauser“ heißt, schadlos halten, sie sollen sich für den Schaden und die ausständige Summe an meinem Weingarten auf der Herrschau neben dem Weingarten Pilgrims im Wörth schadlos halten, sodaß sie (aus dem Ertrag) von diesem Weingarten all ihre Schäden mit unserer Einwilligung und ohne jede Widerrede (ersetzt) bekommen.

Damit das Geschäft und der Handel künftig in dieser Form Bestand habe und unzerbrochen bleibe, gebe ich, oftgenannter Simon der Steiner, den geistlichen Brüdern zu Baden diese Urkunde als wahren Beweis, versiegelt mit meinem anhängenden Siegel, dann mit dem Siegel des ehrbaren Herrn Ulrichs

des Seebeckens zu Baden, den ich fleißig darum gebeten habe, mit seinem anhängenden Siegel Zeuge des Geschäftes zu sein, ohne daß er haftbar wäre. Die Urkunde ist gegeben im 1392. Jahr nach Christi Geburt, am Tag des hl. Jakob zur Erntezeit.



Urk. 76, Siegel Simons des Steiner und Ulrichs des Sebeckens

77. 1393 Juli 25

(StA B, Protokoll A/B, Nr. 59)

Ich, Seidl der Scherer, und ich, seine Gemahlin Elisabeth, wir teilen in unserem Namen und im Namen all unserer Erben mit und tun mit dieser Urkunde öffentlich kund allen Leuten, gegenwärtigen und künftigen, daß wir nach reiflicher Überlegung und gemeinsamer Beratung, zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, unseren Weingarten, der am Kaltenberg liegt und „der Päß“ (= der Böse?) heißt - er war bisher ein (abgaben)freier Weingarten - recht und redlich dem Bad und der Weide am Wehr bei der Kapelle Unserer Frau (= ehem. Frauenkirche) gewidmet und zugeeignet haben. Von nun an soll er auf ewige Zeiten dabeibleiben, denn dieses Bad und die vorgenannte Weide haben uns die geistlichen Herren, die Augustiner zu Baden, zu Lehen gegeben und als rechtmäßiges Burgrecht übergeben, (sodaß wir es auch) versetzen und verkaufen (können), aber (alles) unter der Bedingung, daß wir, oder wer nach uns Inhaber des vorgenannten Bades und des Weingartens ist, jährlich am Tag des hl. Michael dem Kloster zu Baden als rechtmäßiges Burgrecht eine Abgabe von 32 Pfennig entrichten soll und nicht mehr. Und um dabei die Sicherheit zu erhöhen, daß in Zukunft das Bad und die Weide daneben, auf der wir ein Haus bauen wollen, ein besseres Einkommen haben und in gutem Bauzustand bleiben, und damit auch die Abgabe an das Kloster künftig

Bestand habe, haben wir den obgenannten Weingarten dazu gewidmet und bestimmt.

Und damit das Geschäft und die Bestimmung in dieser Form auch künftig Bestand habe und unzerbrochen bleibe, geben wir dem vorgenannten Kloster zu Baden diese gesiegelte Urkunde als wahren Beweis. Und da wir, ich, der vorgenannte Seidel, und meine Gemahlin Elisabeth, kein eigenes Siegel haben, haben wir den ehrbaren Herrn, Herrn Wilhelm den Chreusbacher, fleißig darum gebeten, mit seinem anhängenden Siegel Zeuge des Geschäftes zu sein, ohne daß er und seine Erben haftbar wären.

Die Urkunde ist gegeben im 1393. Jahr nach der Geburt Christi, am Tag des hl. Apostels Jakob.

79. 1416 Jan. 16

(StA B, Augustiner-Urkunden 37)

Wir, Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnten und zu Krain, Graf zu Tirol etc., tun kund, daß vor uns unser getreuer Wilhelm der Chreusbacher erschien und uns erklärte, daß einst sein Großvater den geistlichen Leuten, den Augustinern zu Baden, einen Weingarten übergeben habe, der in Baden liegt und „der Unbescheiden“ genannt wird. (Diesen Weingarten) habe sein Großvater von unseren Vorgängern seliger Gedächtnis zu Lehen gehabt. Er bat uns fleißig, daß wir geruhen sollten, ihn den eben genannten Augustinern zu Eigen zu geben. So haben wir, vor allem um Gottes willen, aber auch nach der Bitte des obgenannten Wilhelm des Chreusbachers, unsere Gunst und Einwilligung zu der Gabe seines obgenannten Großvaters gegeben und diesen geistlichen Leuten den vorgenannten Weingarten zu Eigen gegeben. Und (nun) geben wir ihn ihnen mit dieser Urkunde in vollem Bewußtsein zu Eigen, und zwar so, daß dieses ihr Gotteshaus auf den Weingarten samt Zubehör als Eigentümer angeschrieben sein soll. Von nun an sollen und dürfen sie ihn innehaben, besitzen und nützen, ohne Behinderung durch uns oder sonst jemanden, uneingeschränkt wie andere Eigengüter des vorgenannten Gotteshauses.

Nach Ausweis dieser Urkunde, gegeben zu Wien am Sonntag vor dem Tag des hl. Sebastian, im 1416. Jahr nach der Geburt Christi.

Unter dem umgeschlagenen Stück der Urkunde: Der Herr Herzog in der Ratsversammlung.

80. 1423 Juli 23

(StA B, Augustiner-Urkunden 38)

Ich, Leopold der Hofer, teile mit dieser Urkunde in meinem Namen und im Namen all meiner Erben mit und tue all denen, denen sie vorgelegt wird, kund, daß ich nach reiflicher Überlegung, in aufrichtiger Gottesliebe und aus freiem Willen eine Gülte von einem Pfund Pfennigen gestiftet habe, die ich im Markt Aussee in der Kotgasse auf dem Haus Michael des Pumpfers und dessen Zubehör habe, das neben dem Dörrhaus des Golsbergers liegt. (Ich habe sie) den ehrbaren Geistlichen, den Brüdern vom Orden des hl. Augustinus zu Baden für ihr dortiges Kloster (gestiftet) und mit dieser Urkunde (offiziell) aus unserer Nutzung und Gewähr in die ihre übertragen, mit all den Rechten, wie wir sie gehabt haben laut der Urkunde, die wir darüber haben, die wir ihnen gemeinsam mit der vorliegenden Urkunde ebenfalls übergeben und (offiziell) übertragen haben. Und zwar sollen sie auf ewige Zeiten unverkürzt Inhaber und Nutznießer der vorgenannten Gülte sein und sollen dafür auf ewige Zeiten uns - mir, meiner verstorbenen Ehefrau Margarethe und all unseren Vorfahren - einen Gedenktag begehen, jährlich am Freitag nach dem Tag des hl. Erhard, mit aller Feierlichkeit: Licht, Vesper, Nachtwache, Seelamt und Amt Unserer Frau (= Messe zu Ehren der Gottesmutter), wie es dazu gehört, und jede Woche sollen sie öffentlich ein gemeinsames Ave Maria (für uns) beten. Sollten sie (den Gedenktag) aus gesetzlich anerkannter Not nicht am festgelegten Tag begehen, so sollen sie es später tun, sobald sie können, ohne Einschränkung, und wenn von meiner Verwandtschaft noch irgendjemand leben sollte, sollen sie ihnen das auch bekanntgeben. Wollten sie aber säumig sein und (den Gedenktag) nicht begehen, so dürften meine Erben die Gülte einnehmen, bis die Versäumnis gutgemacht wird. Wir sollen ihnen auch getreulich Schirmherr für die vorgenannte Gülte von einem Pfund sein und sie (von eventuellen fremden Forderungen) freihalten und ihr Vertreter sein an allen Stellen, wo es notwendig ist, wie es dem Burgrechtsrecht und dem Recht solcher Gottesgaben nach dem Landsrecht in Steyr entspricht, und wenn sie diesbezügliche Ansprüche an uns richten, so sollen wir ihnen diese treulich ersetzen, ohne jede Einschränkung.

Mit Ausweis dieser Urkunde, versiegelt mit meinem anhängenden Siegel und (den anhängenden Siegeln) meiner beiden Vettern (= Onkel?) Hans des Hofers und Heinrich des Hofers. Damit geloben wir, all das ständig einzuhalten und auszuführen, was oben in der Urkunde geschrieben steht, die gegeben ist im 1423. Jahr nach Christi Geburt, am Tag der hl. Margarethe.

82. 1428 April 27

(StA B, Augustiner-Urkunden 39)

Ich, Michael Pumpfer, Bürger zu Schladming, ich, seine Gemahlin Margarethe, und all unsere Erben, teilen mit dieser Urkunde öffentlich mit und tun kund allen, denen sie vorgelegt wird, daß wir nach reiflicher Überlegung zu einer Zeit, als wir wohl berechtigt waren, es zu tun, unserem lieben Schwager und Muhme Georg dem Starren und seiner Gemahlin Dorothea und allen Erben dieser beiden recht und redlich verkauft haben unser Haus, das in der Kotgasse zwischen den Häusern Georg des Galsbergers und Wolfgang des Hendleins liegt, und dazu die Leiten, die Schortleinsleiten genannt wird und jenseits der Ausseer Traun liegt, mit allem Zubehör, wie wir es innegehabt haben und es von alters hergekommen ist. Wir haben ihnen die obgenannten Grundstücke mit Erlaubnis des Gerichts und mit dieser Urkunde überantwortet, sie gehen nun aus unserer Nutzung und Gewähr in ihre Nutzung und Gewähr über. (Der Kaufpreis war) 32 Pfund guter Wiener Pfennige, die uns von ihnen rechtzeitig und zur Gänze beglichen und bezahlt sind, ohne jeden Mangel. Und wir haben uns keinerlei Besitzrecht daran vorbehalten, weder mit Rechtsstreit noch ohne Rechtsstreit, auf keine Weise, ohne Einschränkung. Dafür sollen sie dem Gotteshaus Unserer Frau zu Baden jährlich am Tag des hl. Georg eine Abgabe von 1 Pfund Pfennigen entrichten und bezahlen. Wir sollen ihnen auch für die obgenannten Grundstücke mit all ihrem Zubehör Garant, Schirmherr und Rechtsbeistand sein, wenn es nötig ist, wie es Burgrechtsrecht ist nach dem Landesrecht in Steyr. Sollte ihnen an den Besitzrechten irgendetwas abgehen, wenn sie dadurch einen Schaden erleiden, den einer von ihnen auf Ehrenwort beziffern kann, ohne Eid und ohne Schwören, schlicht auf Treu und Glauben - diesen Schaden sollen wir ihnen zur Gänze abtragen und ersetzen und sie sollen sich dafür bei unserem Ehrenwort an uns und an all unserer Habe, wo immer wir sie haben, im Inland oder im Ausland, genützt oder ungenützt, schadloos halten. Und aus dieser Habe soll ihnen der Landesherr oder jede andere Instanz in Steyr, die über uns und unsere Besitzungen zu gebieten hat, Genugtuung und Ersatz für alle Schäden zusprechen, ohne Klage, ohne Vorladung, ohne jede Gerichtsverhandlung.

Und als Beweis dafür geben wir ihnen die Urkunde, versiegelt mit den anhängenden Siegeln der beiden ehrbaren Herren Erasmus des Kuen, derzeit Marktrichter zu Aussee, und Albrechts des Lederers, Bürger ebendort, die wir fleißig darum gebeten haben, daß sie ihre Siegel um unserer fleißigen Bitte willen an die Urkunde gehängt haben, ohne daß sie und ihre Erben haftbar wären. Darunter verpflichten wir uns auf Ehrenwort, alles das beständig und aufrichtig einzuhalten, was in der Urkunde geschrieben steht, die gegeben ist im 1428. Jahr nach Christi Geburt, am Dienstag nach dem Tag des hl. Georg.

90. 1455 Jan. 8

(StA B, Protokoll A/B Nr. 39)

Ich, Maischerl, weschländischer Jude, wohnhaft in (Wiener) Neustadt, teile für mich und all meine Erben mit und tue mit dieser Urkunde allen, denen sie vorgelegt wird, bezüglich des Schuldscheins, den ich von Bruder Wolfgang Natinger vom Augustinerorden zu Baden habe, (folgendes) mit: Er lautet auf 13 Pfund Pfennige (und läuft) bis zum Tag des hl. Martin, und zwar im Jahr 1449, was nun gegen sechs Jahre her ist. Darin sind zwei Weingärten verpfändet: Das eine Gut, „der Huppler“ genannt, liegt in der Ried „in Ziselein“ und entrichtet den geistlichen Herren von Mauerbach eine Abgabe von einem Eimer (Most) und sechs Pfennigen Bergrecht; der andere Weingarten, genannt „der Hepler“, liegt am Pfaffstättnerberg und entrichtet den vorgenannten Herren eine Abgabe von vier Eimern (Most) und 24 Pfennigen Bergrecht. (Der Schuldschein) ist besiegelt mit dem Siegel des ehrbaren Hans Wagner, derzeit Bergmeister der vorgenannten geistlichen Herren. Da der vorgenannte Schuldschein nicht vorhanden ist und ich ihn nicht finden konnte, sodaß ich die Urkunde dem vorgenannten Bruder Wolfgang nicht überantworten konnte - diese Urkunde hat der vorgenannte Bruder Wolfgang bei mir eingelöst um Äcker und (sonstige) Nutzflächen. Und sollte es geschehen, daß dieser Schuldschein irgendwo auftaucht und vorgezeigt wird, so soll er ungültig und tot sein und künftig keine Kraft mehr haben. Und ich, obgenannter Jude Maischerl, erkläre für mich und meine Erben den genannten Bruder Wolfgang, seine Erben und Nachfolger bezüglich des vorgenannten Schuldscheins und aller Geldschulden, nichts ausgenommen, vor jedermann gänzlich (schulden)frei, quitt, los und ledig, ab Datum dieser Urkunde. Sollte es aber der Fall sein, daß er durch den vorgenannten Schuldschein künftig einen Schaden erleidet, wie immer dieser beschaffen ist, viel oder wenig, im Verborgenen oder öffentlich, diesen Schaden geloben ich und meine Erben dem vorgenannten Bruder Wolfgang zu erstatten und zu ersetzen, ohne Bemühung und Unkosten seinerseits. Auch sollen sich er und seine Erben für den Schaden auf allem, was wir haben, schadlos halten, es sei Erbgut oder bewegliches Gut, wie es auch genannt und wo es gelegen ist, nichts ausgenommen - von diesen Gütern soll ihnen der Landesfürst oder sein Anwalt Bezahlung und Ersatz gewähren, ohne Klage, ohne Vorladung und ohne jede andere Rechtshandlung. Das ist unser freier Wille, wir seien lebendig oder tot.

In der Kraft dieser Urkunde, gesiegelt mit den beiden anhängenden Siegeln der ehrbaren und weisen Herrn Georg Geißelheimer, derzeit Stadt- und Judenrichter zu (Wiener) Neustadt, und Georg des Kastner, Bürger ebendort, die ich fleißig darum gebeten habe, ohne daß sie oder ihre Erben haftbar wären. Und

als aufrichtige Garantie bestätige ich das oben Geschriebene mit meiner eigenhändigen jüdischen Unterschrift.

Gegeben zu (Wiener) Neustadt am Mittwoch, dem Tag des hl. Erhard, im 1455. Jahr nach Christi Geburt.

95. 1472 Feb. 13

(StA B, Augustiner-Urkunden 41)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Ungarn, Dalmaticn, Kroatien usw., Herzog zu Österreich, zu Steyr usw., entbieten unseren Getreuen Hans Gundlach, unserem Amtmann zu Gmunden, und allen unsern Mautinhabern, Amtleuten und Einnehmern unseres Fürstentums Österreich unsere Gnade und alles Gute.

Wir befehlen Euch ernstlich und wollen, daß Ihr den ehrbaren Geistlichen, unserem lieben, andächtigen Prior und der Klostergemeinschaft vom Orden des hl. Augustinus zu Baden, für diesmal Salz und anderes, das sie flußaufwärts auf dem Land für ihren Bedarf und den Bedarf ihres Gotteshauses sammeln und zu Wasser herabführen, wenn Euch diese unsere Urkunde gezeigt wird, zu Gmunden und an allen unseren Mautstellen ohne Maut, Aufschlag und jede andere Beirung und Behinderung passieren laßt. Damit tut Ihr unseren ernstlichen Willen.

Gegeben zu Wien am Donnerstag vor dem Sonntag Invocavit in der Fastenzeit im Jahr des Herrn usw. 72, im 20. Jahr unseres Kaisertums.

99. 1516 Sept. 10

(StA B, Augustiner-Urkunden 42)

Bernhard, durch die Gnade Gottes und des Apostolischen Stuhls Bischof von Lybania (?), Mitarbeiter im geistlichen Amt des hochwürdigsten Vaters in Christus und Herrn, Herrn Wigileus, Bischofs von Passau, entbietet allen und jedem einzelnen Christgläubigen, zu dem unsere vorliegende Urkunde gelangt, ewiges Heil im Herrn.

Ihr sollt wissen, daß wir im Jahr des Herrn 1516, am Mittwoch, dem 10. Tag des Monats September, zwei Altäre in der Kirche des hl. Augustinus, die der Gemeinschaft der Einsiedlerbrüder vom Orden des hl. Augustinus in der Stadt Baden, Diözese Passau, gehören - der erste, an der ersten Säule vor dem Choreingang Richtung Norden, ist zu Ehren des hl. Leopold, Markgrafen von Österreich, der hl. Jungfrau Maria, des hl. Märtyrers Sebastian und des hl. Nikolaus von Tolentino geweiht; der zweite Altar, gegenüber an der Säule Richtung Süden gelegen, zu Ehren der hl. Jungfrau und Märtyrerin Ursula, des hl. Quirinus und des Leibes Christi; sie wurden im besonderen Auftrag

und nach dem Willen unseres vorgenannten hochwürdigsten Herrn, des Herrn Bischofs von Passau, neu gebaut - nach der Form der heiligen Mutter Kirche, unter dem Beistand der Gnade des hl. Geistes, ordnungsgemäß und nach dem Gesetz für einer Weihe würdig befunden und (auch tatsächlich) geweiht haben. Wir haben ihnen aber auch einen Gedenktag an die Weihe dieser Altäre am Kirchweihfest genehmigt und festgelegt, daß dieser jedes Jahr feierlich begangen wird. Wir wünschen also, daß die genannte Kirche des hl. Augustinus mit ihren Altären mit entsprechender Ehrfurcht besucht wird und daß die Christgläubigen in andächtiger Gesinnung umso bereitwilliger dorthin zusammenströmen, je umfassender und reichlicher das Geschenk der Gnade ist, dessen Erfrischung sie erfahren. Deshalb erlassen wir im Vertrauen auf die Gnade des allmächtigen Gottes und die Autorität seiner hl. Apostel Petrus und Paulus allen und jedem einzelnen Christgläubigen, die nach aufrichtiger Reue und Beichte an den Festen Weihnachten, Beschneidung (des Herrn), Epiphanie, Auferstehung, Himmelfahrt des Herrn, Pfingsten, Fronleichnam, an den einzelnen Festtagen der hl. Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Allerheiligen und an den Festen der Schutzpatrone und der Weihe der Kirche und dieser Altäre die genannte Kirche und die Altäre andächtig besuchen und für ihre Erhaltung oder auch für die Kelche, Bücher und sonstige Ausstattung, die für den Gottesdienst nötig ist, hilfreiche Hände bieten, an jedem beliebigen der vorgenannten Feste der Kirche und jedes beliebigen Altars 40 Bußtage, die ihnen für schwere Sünden auferlegt wurden, und 80 Bußtage für leichte Sünden in der Barmherzigkeit des Herrn, und dieser Nachlaß soll für die Gegenwart und immerwährend für die Zukunft gelten. Als Beglaubigung und Beweis dafür ließen wir die vorliegende Urkunde ausstellen und durch Anhängen unseres bischöflichen Siegels bekräftigen. Gegeben und durchgeführt im Jahr und am Tag und Ort, die vorn angegeben sind.

104. 1528 März 24

(Im Text von Nr. 105 überliefert)

Wir, Ferdinand, durch Gottes Gnade König zu Ungarn und Böhmen, Infant in Spanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Steyr, zu Kärnten und zu Krain etc., Graf zu Tirol etc., tun kund, daß wir aus erheblichen Ursachen die ehrbaren Geistlichen, unsere lieben, andächtigen N., Prior und Klostergemeinschaft des heiligen Ordens von St. Augustin in unserer Stadt Baden in unserem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, jetzt und künftig mit Leib, Gesinde, Hörigen und Gütern, die sie jetzt haben und künftig erhalten werden, in unsere besondere Gnade, Schutz und Schirm aufgenommen und empfangen haben, wissentlich, kraft dieser Urkunde. Daher sind die Genann-

ten, Prior und Gemeinschaft des genannten Klosters zu Baden, von nun an mit ihren Leibern, auch ihrem Gesinde und dem Gesinde des Klosters, mit Hörigen und Gütern in unserem Schutz und Schirm. Sie sollen und können auch alle und jede Gnade, Recht, Freiheit, Vorrechte, Privilegien und Rechtsgewohnheiten, besonders wenn sie und ihr Kloster damit von unseren seligen Vorgängern als Fürsten von Österreich lobenswerterweise beschenkt und versehen wurden und sie von alters her in Besitz und Gebrauch hatten, wie andere solche Ordensleute, die in unserem besonderen Schutz und Schirm sind, gebrauchen und genießen, ohne Behinderung von irgendeiner Seite. Und wir gebieten daraufhin allen und jedem einzelnen unserer Fürsten - geistlichen wie weltlichen -, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Ritter, (ritterlichen) Knechten, Hauptleuten, Landmarschällen, Viztumen, Vögten, Pflegern, Verwaltern, Amtsleuten, Landrichtern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden und allen sonstigen unserer Untertanen und Getreuen, welcher Würden, Standes oder Beschaffenheit sie sind, und besonders unseren edlen, ehrsamem, gelehrten und lieben getreuen N., unserem Statthalter sowie den Regenten und Räten unserer Regierung der niederösterreichischen Lande ernstlich mit dieser Urkunde und wollen, daß sie die Obgenannten, Prior und Gemeinschaft des Augustinerordens des obgenannten Klosters und ihre Nachfolger, die Ordensleute samt dem dazugehörigen Gesinde, ihren Hörigen und Gütern diesen unseren Schutz und Schirm, ebenso die Gnaden, Vorrechte, alten Gewohnheiten, Rechte und Rechtsgewohnheiten wie oben angeführt, in Ruhe gebrauchen und genießen lassen und sie dabei nicht gegen altes Herkommen und gute Gebräuche ungerechterweise bedrängen oder ihnen Schwierigkeiten machen. Sie sollen auch niemand anderem gestatten, dies zu tun, sondern dabei in unserem Namen handeln, wie es sich gebührt, und sie schützen und schirmen. Das meinen wir ernstlich.

Kraft dieser Urkunde, gesiegelt mit unseren anhängenden Siegel, die gegeben ist zu Wien am 24. Tag des Monats März im 1528. Jahr des Herrn, im zweiten Jahr unserer Herrschaft.

105. 1533 Juli 21

(StA B, Protokoll A/B Nr. 1)

Wir, Ferdinand, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn und Böhmen König, Infant in Spanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Krain und Württemberg etc., Graf zu Tirol etc., tun kund, daß uns die ehrbaren (Leute), unser lieber, andächtiger Prior N. und die Klostergemeinschaft vom Orden des hl. Augustinus zu Baden in unserem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, demütig zu erkennen gegeben haben, daß ihnen unsere Schutz- und Schirmur-

kunde, die wir ihnen hier in unserer Stadt Wien am 24. März des vergangenen Jahres 28 gnädig gegeben haben, von den Türken, als sie jüngst unsere Stadt Wien belagerten und auch Baden niederbrannten und verwüsteten und ihnen auch diese Urkunde in die Hände fiel, zerschnitten und ungültig gemacht wurde. Deshalb ließen sie uns untertänig bitten, wir mögen gnädig geruhen, ihnen diese Urkunde wieder neu auszustellen und zu geben. Da wir damals die genannte alte Schutz- und Schirmurkunde wie oben beschrieben zerschnitten und ungültig gesehen und auch unsere ordnungsgemäße Fertigung erkannt haben, haben wir diese ihre geziemende Bitte gnädig angesehen und ihnen diese Urkunde gnädig wieder erneuert und von neuem gegeben. Wörtlich lautet sie folgendermaßen:

(folgt der Text von Urkunde 104).

Hiemit erneuern wir diese und geben sie ihnen von neuem, wissentlich und kraft dieser Urkunde. Wir meinen und wollen, daß diese in allen Punkten, Artikeln und Inhalten in Kraft bleiben und sein soll und daß sie die darin begriffenen Privilegien und Gnaden vollkommen wie früher gebrauchen und genießen sollen, ungehindert von jedermann. Das meinen wir ernstlich.

Kraft dieser Urkunde, besiegelt mit unserem anhängenden königlichen Siegel, gegeben in unserer Stadt Wien am 21. Tag des Monats Juli, im 1533. Jahr, im dritten Jahr unserer Römischen Herrschaft und im siebenten Jahr der anderen Herrschaften.

138. 1545 Februar 15

(Hofkammerarchiv Wien)

Wir, Ferdinand, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien König, Infant in Spanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Tirol, geben mit dieser Urkunde öffentlich bekannt und tun jedermann kund, daß uns unsere getreuen, lieben N., Richter und Rat unserer Stadt Baden, schon früher mehrere Male vorgebracht und zu erkennen gegeben haben, daß das Kloster des Augustinerordens zu Baden mit nur einem Ordensmann besetzt ist, daß die löblichen Gottesdienste, die dort gestiftet sind, nicht verrichtet werden und das Kloster durch schlechte Wirtschaftsführung in Verfall gerät, daß viele Gründe und Besitzungen käuflich und auf andere Art wegkommen und die übrigen völlig verödet sind. Da in diesen schweren Zeitläufen und bei dem großen Mangel an Geistlichen nicht zu erwarten ist, daß das genannte Kloster derzeit mit Ordensleuten besetzt und versehen werden könnte, haben (Richter und Rat der Stadt Baden) bei uns demütig angesucht und gebeten, wir mögen gnädig geruhen, ihnen das genannte Kloster samt seinem Einkommen und dem Zubehör,

soweit noch vorhanden, für ihr Bürgerspital und den Lebensunterhalt der armen Kranken und Bedürftigen gnädig zuzugestehen und übergeben zu lassen.

Wir müssen uns nun gnädiglich erinnern, daß wir früher, und zwar im vergangenen 1540. Jahr, durch unseren Statthalter, Kanzler, Regenten und Rat unserer Regierung der niederösterreichischen Lande dem Provinzial des genannten Augustinerordens auferlegt und befohlen haben, das genannte Kloster innerhalb einer bestimmten Zeit mit den notwendigen Ordensleuten zu besetzen und dafür zu sorgen, daß der löbliche gestiftete Gottesdienst ordnungsgemäß verrichtet wird. Weiters machten wir ihm klar, daß wir, wenn diese Besetzung und Vorsorge nicht geschehen sollte, nicht umhin könnten, uns gnädig darum zu kümmern und das Einkommen des Klosters dazu zu verwenden, daß damit der gestiftete Gottesdienst verrichtet werde und es für andere gottgefällige Werke der Barmherzigkeit verwendet werde. Nun erfahren wir durch glaubwürdige Nachforschungen, die wir in dieser Sache anstellen ließen, daß nicht nur die genannte Besetzung des Klosters durch den Provinzial nicht geschehen ist und der gestiftete Gottesdienst nicht nach Gebühr verrichtet wird, sondern auch daß die Wirtschaftsführung des Klosters schlecht ist: Mehrere Ornate und Stücke des Kirchenschatzes, ebenso viele andere Güter wurden aus dem Kloster wegverkauft, verpfändet und auf andere Art ohne unser Vorwissen und ohne unsere landesfürstliche Genehmigung verwendet. Die Lage ist derart (schlecht), daß die Klostergebäude möglicherweise völlig verfallen und einstürzen und die verbliebenen Güter des Klosterstiftes in fremde Hände kommen werden, wenn sich nicht bald jemand darum kümmert.

Aus diesen Gründen und weil derzeit nicht zu erwarten ist, daß das genannte Kloster mit Ordensleuten besetzt werden kann, und damit dessen Gebäude und Einkommen nicht ganz verloren gehen und veröden, haben wir die betreffende untertänige und demütige Bitte von N. Richter und Rat zu Baden gnädig angesehen, zur Kenntnis genommen und bedacht. Wir haben in dieser Sache nach reiflicher Überlegung, guter Beratung und in voller Kenntnis (der Tatsachen) gnädig bewilligt, ihnen das betreffende Kloster des Augustinerordens samt allen seinen Besitzungen und Zugehörungen, Rechten und Privilegien für ihr Bürgerspital übergeben zu lassen. Und hiemit tun wir dies kund als regierender Herr und Erzherzog zu Österreich, aus landesfürstlicher Macht, wissentlich und kraft dieser Urkunde. Und zwar soll die Vorgangsweise so sein, daß genannte Richter und Rat unserer Stadt Baden das betreffende Kloster samt seinen Einkommen, Rechten und Privilegien nach einer ordnungsgemäßen Inventarisierung und Beschreibung aller seiner Habe und Güter, von denen auch uns ein glaubwürdiges, ordnungsgemäßes Inventar zuzustellen ist, zugunsten ihres Bürgerspitals einziehen, innehaben, nützen und gebrauchen dürfen und sollen, ungehindert von jedermann. Doch sollen sie im Gegenzug -

ihrem eigenen Erbieten nach - verpflichtet und schuldig sein, den gestifteten Gottesdienst aus diesem Einkommen ordnungsgemäß und mit Fleiß verrichten zu lassen, das Kloster soweit möglich in gutem Bauzustand zu erhalten, besonders aber die Kirche nicht zu beschädigen und zu verändern, sondern ihre Bausubstanz in gutem Zustand zu erhalten, ihren Kirchenschatz und ihre Ausstattung nicht zu verschwenden und den übrigen Teil dieser Einkommen für nichts anderes als zum Lebensunterhalt der armen Bedürftigen und Kranken des genannten Spitals zu verwenden. (Sie dürfen) von den Gründen und anderen Gütern ohne unser Vorwissen und unsere Bewilligung nichts verkaufen oder auf anderem Weg verändern. Sobald es sich über kurz oder lang durch Schickung des Allmächtigen ergeben sollte, daß wir oder der Provinzial des Augustinerordens das betreffende Kloster wieder mit Ordensleuten besetzen wollten, sollen unsere genannten Richter und Rat zu Baden ohne Widerrede verpflichtet sein, dieses Kloster samt den dazugehörigen Gütern und Einkommen wieder zu räumen und den Ordensleuten abzutreten. Inzwischen sollen sie den jetzigen Prior zu Baden, Quirinus Rotmair, sein Leben lang im Kloster oder Spital als Kaplan belassen und ihm von den betreffenden Einkommen den notwendigen Lebensunterhalt zugestehen und zukommen lassen. Sie haben das auch untertänig angenommen und zugesagt, es so zu tun und zu vollziehen, ohne Einschränkung, laut ihrer Reversurkunde, die sie uns darüber ausgestellt haben.

Kraft dieser Urkunde, besiegelt mit unserem königlichen Siegel. Sie ist gegeben auf unserem königlichen Schloß Prag am 15. Tag des Monats Februar im 1545. Jahr nach der Geburt Christi, unseres lieben Herrn, im 15. Jahr unserer Römischen Herrschaft und im 19. der anderen.

Ferdinand.

I. Johannes D., Vizekanzler.

Im persönlichen Auftrag des Herrn Königs, Wagner.

himmlische Bürgerrecht erwerben, wo man für alles, was man in diesem Leben in der Liebe Christi verteilt, den hundertfachen Lohn bekommt," sagt Leutold von Chreusbach ausdrücklich in der Stiftungsurkunde des Klosters.

Berührend auch, wie in einer Zeit, als es noch keine Sozialversicherung gab, eine alleinstehende Rittersfrau versuchte, eine Altersversorgung aufzubauen: Die Augustinermönche sollten ihr eine jährliche Rente zahlen und Wein, Öl und Holz ins Haus liefern, dafür wurde ihnen ein wertvoller Weingarten am Kaltenberg überschrieben.



(S.) OTTONIS DIC(TI) TUR(S)
DE RAUHENECKE
(Siegel Ottos, genannt
Turs von Rauheneck)

S. WOLFCHERI
DE RORE
(Siegel Wolfgangs
von Rohr)

(S. FRIDRICI)
DE FEIKESTORF
(Siegel Friedrichs
von Weikersdorf)

Die drei Siegel stammen von einer Urkunde des Jahres 1308

Wir erhalten wertvolle Nachrichten über die alten Badener Rittergeschlechter, die Herren von Rauheneck, Rauhenstein, Rohr, Weikersdorf und Baden, aber auch über längst vergessene Familien wie die Techensteiner, nach denen ein kleiner Berg am Ende der Karlsgasse benannt war, oder die Herren von Stein, die ihre Grabstätte in der Augustinerkirche hatten.

Schon früh wurde der Wert der Badener Augustiner-Urkunden erkannt. Bereits im Jahr 1607 legten die Augustinermönche eine Abschriftensammlung an, die schließlich über 1000 Seiten stark wurde; 1647 folgte eine zweite, nicht weniger umfangreiche.

Im Jahr 1827 ließ der Freiherr von Haan, in dessen Besitz das Kloster nach der Aufhebung gekommen war, in einem prachtvoll illustrierten Manuskriptband die wichtigsten Urkunden nochmals kopieren, und 1998 brachte die Österreichische Akademie der Wissenschaften trotz der hohen Kosten eine wissenschaftliche Edition heraus, die vom Badener Stadtarchiv betreut wurde.

Rudolf Maurer